

Fachliche Empfehlungen Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII



Foto: stock.adobe.com/es0lex

Beschluss des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 15. November 2023

Fachliche Empfehlungen
Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe
gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII

Beschluss des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 15. November 2023



Vorwort **1**

Einleitung **3**

1. Dimensionen von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe **5**

1.1. Rechtsgrundlagen	5
1.2. Form und Kontextualisierung	6
1.3. Rechte und Beteiligung junger Menschen in Pflegeverhältnissen	7
1.4. Gefährdungsaspekte in Pflegeverhältnissen	10
1.5. Spezifische Gefährdungsaspekte in unterschiedlichen Pflegeformen	12
1.5.1. Bereitschaftspflegeverhältnisse	12
1.5.2. Kurzzeitpflegeverhältnisse	13
1.5.3. Dauerpflegeverhältnisse	13
1.5.4. Verwandtenpflegeverhältnisse	13
1.5.5. Pflegeverhältnisse gemäß § 44 SGB VIII	13
1.6. Junge Menschen mit Behinderungen	14
1.7. Qualitätsentwicklung	15
1.8. Dokumentation	16
1.9. Datenschutz	17

2. Gewinnung und Vorbereitung der Pflegepersonen **19**

2.1. Ebene des Pflegekinderdienstes	19
2.1.1. Personal und Ausstattung des Pflegekinderdienstes	19
2.1.2. Qualifizierung der Mitarbeitenden	19
2.1.3. Informationsfluss im Jugendamt und zwischen Jugendämtern	20
2.1.4. Haltung gegenüber den Pflegepersonen	20
2.2. Ebene der Pflegepersonen	21

3. Vermittlung und Prävention **23**

3.1. Ebene des Pflegekinderdienstes	23
3.1.1. Auswahl der Pflegefamilie für den Einzelfall	23
3.1.2. Zugang des Pflegekinderdienstes zum Pflegekind	23
3.1.3. Fallübergaben zwischen Jugendämtern	25

3.2. Ebene des Pflegekindes	26
3.2.1. Beteiligung des Pflegekindes	26
3.2.2. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	26
3.2.3. Vernetzung unter Pflegekindern	26
3.3. Ebene der Pflegepersonen	27
3.4. Ebene der Herkunftseltern	28
3.5. Ebene der Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren	29

4. Intervention **31**

4.1. Ebene des Pflegekinderdienstes	31
4.1.1. Handlungsplan: Ablauf in Verdachts- bzw. Gefährdungsfällen	31
4.1.2. Dokumentation in Verdachts- bzw. Gefährdungsfällen	32
4.2. Ebene des Pflegekindes	33
4.3. Ebene der Pflegepersonen	34
4.4. Ebene der Herkunftseltern	35
4.5. Ebene Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren	35

5. Aufarbeitung **37**

5.1. Ebene des Pflegekinderdienstes	37
5.1.1. Einleitung und Begleitung des Aufarbeitungsprozesses	37
5.1.2. Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII	38
5.1.3. Begleitung der fallzuständigen Fachkräfte	39
5.2. Ebene des Pflegekindes	39
5.3. Ebene der Pflegepersonen	40
5.4. Ebene der Herkunftseltern	41
5.5. Ebene Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren	42

Literatur **43**

Anhang **45**

I. Weiterführende Informationen und Materialien zum Umgang mit Medien	45
II. Muster für eine Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarung	46
III. Flow-Chart: Handlungsplan für Verdachts- und Gefährdungsfälle in Pflegeverhältnissen	47
IV. Mitglieder des Expertinnen- und Expertenkreises	49

Vorwort

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII nimmt eine zentrale Stellung unter den Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ein. So lebten zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Bayern 7.236 junge Menschen in Pflegefamilien (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Fürth/Schweinfurt, 2023). Betrachtet man das Alter bei Hilfebeginn bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022, so wird deutlich, dass bei insgesamt 1.791 begonnenen Hilfen die Altersgruppen der 0- bis unter 3-Jährigen mit 460 Fällen und der 3- bis unter 6-Jährigen mit 341 Fällen – wie bereits in den Jahren zuvor in dieser Hilfeart – einen Schwerpunkt bildeten. Insbesondere für die Altersgruppe der jüngeren Kinder bietet die Vollzeitpflege demnach häufig ein notwendiges und geeignetes familiäres Setting im Rahmen der Fremdplatzierung.

Vollzeitpflege unterscheidet sich von anderen Hilfen zur Erziehung insbesondere dadurch, dass die Kinder- und Jugendhilfeleistung vorwiegend nicht durch professionelle, pädagogische Fachkräfte, sondern in der Regel von Laiinnen und Laien mit großem bürgerschaftlichem Engagement erbracht wird. Die hieraus resultierende Kombination aus familiärer Privatheit und jugendhilferechtlicher Öffentlichkeit ist dabei unter den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII ebenso einmalig wie kennzeichnend für diese Hilfeart.

Um für junge Menschen in Familienpflege ein gesundes Aufwachsen, förderliche Entwicklungsbedingungen und den erforderlichen Schutz zu gewährleisten sowie die Pflegepersonen bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe qualitativ zu unterstützen und vertrauensvoll zu begleiten, sind in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern differenzierte fachliche Standards etabliert. Die regelmäßig fortgeschriebenen Veröffentlichungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt „Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe“ (München, 2016) und „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) – Vollzeitpflege“ (München, 2022) leisten dabei einen wichtigen Beitrag zur Qualitäts-

sicherung in der Hilfestellung und Leistungserbringung gemäß § 79a SGB VIII.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wurden zuletzt sowohl die rechtlichen als auch die pädagogischen Anforderungen an Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII deutlich erhöht: So fordert das zum 10. Juni 2021 inkraftgetretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) mit der Einführung von Schutzkonzepten und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gemäß § 37 Abs. 1, 2 SGB VIII nochmals ein gesteigertes Augenmerk auf den Schutz und die Beteiligung von Pflegekindern. Damit einher gehen auch erhöhte Anforderungen an die Pflegepersonen sowie deren Unterstützung und Begleitung durch die örtlichen Jugendämter und die Pflegekinderdienste freier Träger.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt im Rahmen der 150. Sitzung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses am 3. November 2021 beauftragt, fachliche Empfehlungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII auf Ebene eines Expertinnen- und Expertenkreises zu entwickeln.

Die vorliegende Veröffentlichung wurde in Zusammenarbeit von Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, der Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, der Interessenvertretung der Pflegeeltern und der Wissenschaft erarbeitet und vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner 156. Plenumsitzung am 15. November 2023 einstimmig beschlossen.

Zielsetzung im Erarbeitungsprozess war eine umfassende Betrachtung des Themas unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Beteiligten bei der Umsetzung von Schutzkonzepten gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII und

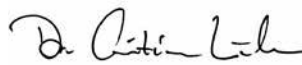
darauf aufbauend die Erarbeitung von konsensuellen Lösungen für die Fachpraxis. Auf diese Weise ist es dem Expertinnen- und Expertenkreis gelungen, von den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam getragene und umfassende fachliche Empfehlungen für die Umsetzung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe zu erarbeiten. Für das damit verbundene Engagement danken wir herzlich!

Wir wünschen den Fachkräften in den Jugendämtern und Pflegekinderdiensten freier Träger gutes Gelingen in ihrer Arbeit mit den ihnen anvertrauten jungen Menschen. Die fachlichen Empfehlungen „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII“ sollen ihnen in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit als Orientierung und praktische Arbeitshilfe dienen.

München, den 15. November 2023



Dr. Harald Britze
Stellv. Leiter
Bayerisches Landesjugendamt



Dr. Christian Lüders
Vorsitzender
Bayerischer Landesjugendhilfe-
ausschuss

Einleitung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) am 10. Juni 2021 gingen zahlreiche Neuregelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einher. Einen Schwerpunkt der Gesetzesnovellierung bildet insbesondere die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien aufwachsen – verbunden mit der zentralen Zielsetzungen des KJSG, den Kinder- und Jugendschutz sowie die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien auszubauen (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 2).

In diesem Zuge hat der Gesetzgeber zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege die ausdrückliche Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen eingeführt (vgl. § 37b Abs. 1 SGB VIII) sowie die Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten während der Dauer eines Pflegeverhältnisses festgeschrieben (vgl. § 37b Abs. 2 SGB VIII).

„Die Regelungen des § 37b SGB VIII tragen den Rechten von Kindern und Jugendlichen Rechnung und konkretisieren die damit korrespondierenden Schutzpflichten des Staates im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer erzieherischen Hilfe (§§ 27, 33 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) in einer Pflegefamilie kurzfristig, für einen begrenzten Zeitraum oder dauerhaft leben“ (Dt. Bundestag, 2021, S. 90). Der Gesetzgeber hat damit Regelungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrem Schutz vor Gewalt, die mit dem Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes im Jahr 2012 bereits für den institutionellen Bereich der Heimerziehung eingeführt wurden, nun explizit auch für Pflegeverhältnisse verankert.

Schutzkonzepte gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII dienen zum einen der Prävention von Gefährdungsfällen¹ in Pflegeverhältnissen. Zum anderen sollen sie im Falle einer eingetretenen Gefährdung den zuständigen Fachkräften, dem Pflegekind selbst, aber auch den Pflegepersonen und Herkunftseltern Handlungssicherheit bezüglich der einzuleitenden Maßnahmen und Abstimmungsprozesse geben. Drittens sollen Schutzkonzepte eine zielgerichtete Aufarbeitung von sich ereigneten Gefährdungen sicherstellen.

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses sollen den Jugendämtern als Orientierungs- und Arbeitshilfe bei der Sicherstellung des Kindeswohls in Pflegeverhältnissen und der Umsetzung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII dienen. Dies gilt sowohl für den eigenen Verantwortungsbereich des Jugendamts bzw. Pflegekinderdienstes als auch für die Aufgabenübertragung an freie Träger im Kontext von Pflegeverhältnissen gemäß § 33 SGB VIII und § 44 SGB VIII.

Die fachlichen Empfehlungen

- beschreiben die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und die daraus resultierenden Qualitätsanforderungen bei der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII,
- unterstreichen das Recht auf Beteiligung der jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sowie die Bedeutung der Einbeziehung der Herkunftseltern,
- nehmen im Sinne einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe spezifische Gefährdungspotenziale und Schutzbedürfnisse junger Menschen mit Behinderung in den Fokus und

¹ Die vorliegenden Handlungsempfehlungen legen – unabhängig von der jeweiligen Gewaltform – den Gefährdungsbegriff gemäß § 8a SGB VIII zugrunde. Bezüglich Informationen zu Medien als eine Gefahrenquelle für junge Menschen siehe weiterführende Links und Informationen in Anhang I.

- betonen die Notwendigkeit der strukturellen und fallbezogenen Kooperation mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzkonzepts in Pflegeverhältnissen.

Im Grundsatzkapitel (Kapitel 1) widmen sich die Handlungsempfehlungen zunächst den Rechtsgrundlagen, der Form und Kontextualisierung sowie weiteren übergreifenden Dimensionen von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe, wie den Rechten und der Beteiligung junger Menschen, spezifischen Gefährdungsaspekten in Pflegeverhältnissen und in unterschiedlichen Pflegeformen, den besonderen Bedarfen junger Menschen mit Behinderungen sowie den Themen „Qualitätsentwicklung“, „Dokumentation“ und „Datenschutz“.

Darauf aufbauend finden sich in den Folgekapiteln – ausgerichtet an den Handlungsabläufen im Pflegekinderdienst bzw. Jugendamt – die Beschreibung der vier Bausteine eines Schutzkonzepts (vgl. hierzu auch Fegert et al., 2022, S. 181)

- Gewinnung und Vorbereitung der Pflegepersonen,
- Vermittlung und Prävention,
- Intervention,
- Aufarbeitung.

Diese vier Bausteine² differenzieren in ihrer Beschreibung der Standards und Handlungsabläufe nach den Ebenen

- des Pflegekinderdienstes,
- des Pflegekindes³,
- der Pflegepersonen,
- der Herkunftseltern,

2 Da sich Fallverläufe in der Kinder- und Jugendhilfe heterogen gestalten, sind die Bausteine „Sensibilisierung“, „Vermittlung und Prävention“, „Intervention“ und „Aufarbeitung“ nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen. Abhängig vom Einzelfall können sich Verschiebungen, Überschneidungen und/oder Wiederholungen einzelner Handlungsschritte ergeben.

3 Auch wenn sich § 37b Abs. 1 SGB VIII nach dem Wortlaut nur auf Kinder und Jugendliche bezieht, so spricht der Schutzzweck der Norm dafür, dass die Vorgaben zur Sicherstellung eines Schutzkonzepts auch für junge Volljährige vollumfänglich Anwendung finden. Die vorliegende Handlungsempfehlung legt daher eine Altersspanne des Pflegekindes von 0 bis 21 Jahren zugrunde.

- der Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren.

Für jeden der vier Bausteine finden sich auf den einzelnen Ebenen Werkzeugkästen, die methodische Anregungen⁴ für die Umsetzung der beschriebenen Standards in der Praxis beinhalten.

4 Die in den Werkzeugkästen aufgeführten Methoden basieren aus Rückmeldung der Fachpraxis. Die Auflistung ist nicht abschließend, weitere pädagogische Ansätze und Methoden sind denkbar.

1 Dimensionen von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe

1.1 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegeverhältnisse finden sich in § 33 SGB VIII Vollzeitpflege, in § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege sowie § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.⁵

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) am 10.06.2021 wurden explizite Vorgaben zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien in das Achte Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – aufgenommen:

§ 37b Abs. 1 SGB VIII

Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung beteiligt werden.

§ 37b Abs. 1 SGB VIII definiert damit den Auftrag des fallzuständigen Jugendamts, zur Sicherung der Rechte

von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sowie zu ihrem Schutz vor Gewalt auf der Grundlage von Handlungsleitlinien Schutzkonzepte zu entwickeln und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Vorschrift nimmt Bezug auf die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a S. 2 SGB VIII. Demnach müssen die Jugendämter Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen (vgl. § 79a S. 2 SGB VIII).

Aufgrund der vielfältigen Funktionsbestimmungen und damit einhergehenden unterschiedlichen Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte jeweils auf das individuelle Pflegeverhältnis angepasst werden (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 90). § 37b Abs. 1 S. 2 SGB VIII betont in diesem Zusammenhang die Verpflichtung des Jugendamts, im Sinne eines partizipativen Prozesses sowohl die Pflegefamilie als auch das Kind bzw. den Jugendlichen vor und während des Pflegeverhältnisses zu beraten und zu beteiligen. Die Dauer des Pflegeverhältnisses ist für die Erstellung des Schutzkonzepts unerheblich – Schutzkonzepte müssen gleichermaßen für kurzfristige Hilfen wie für zeitlich begrenzte oder auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse erstellt werden (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 90).

§ 37b Abs. 2 SGB VIII

Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

In § 37b Abs. 2 SGB VIII wird das fallzuständige Jugendamt darüber hinaus dazu verpflichtet, Kindern und Jugendlichen während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönli-

⁵ Siehe hierzu auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe; 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016.

chen Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen sowie die Pflegekinder hierüber zu informieren.

Die Regelungen des § 37b Abs. 2 SGB VIII bilden ein Pendant zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im institutionellen Kontext, sodass nun auch für Pflegekinder während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in ihrer Infrastruktur vorhanden sein müssen (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 90). Hierzu zählt insbesondere auch die Verpflichtung des Jugendamts, dem Pflegekind die Kontaktdaten der entsprechenden Personen oder Stellen zur Verfügung zu stellen und das Pflegekind über etwaige Wechsel dieser Personen oder Stellen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Mit § 37b Abs. 2 SGB VIII wird eine gesetzliche Schutzlücke geschlossen, da Beschwerdestellen einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz leisten können und ihnen damit auch eine zentrale Rolle in Schutzkonzepten gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII zukommt.

Beschwerdestellen gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII müssen stets für den Einzelfall geeignet und erreichbar sein.

In der praktischen Umsetzung bietet die Ansiedlung einer Kontaktperson im Jugendamt oder beim Pflegekinderdienst selbst den Vorteil kurzer Wege und Erreichbarkeiten. Für eine Ansiedlung beim Pflegekinderdienst spricht insbesondere der Umstand, dass im Idealfall bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen Pflegekind und den dort tätigen Fachkräften aufgebaut werden konnte, was die Wahrscheinlichkeit einer Kontaktaufnahme seitens des Pflegekindes im Gefährdungsfall erhöht. Je nach Fallkonstellation und Eignung im Einzelfall kommen auch weitere Stellen, wie bspw. unabhängige Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII in Betracht.

Junge Menschen mit Einschränkungen werden durch das KJSG besonders in den Blick genommen (vgl. u. a. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, § 8b Abs. 3 SGB VIII, § 79 S. 2 SGB VIII). Insbesondere soll die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren

und wahrnehmbaren Form erfolgen (vgl. u. a. § 8 Abs. 4 SGB VIII, § 10a Abs. 1 SGB VIII). Diesem Anspruch ist auch bei der Erstellung von Schutzkonzepten und im Hinblick auf die Gewährleistung von Beschwerdestellen gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII Rechnung zu tragen.

Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind befugt, für Aufgaben, die nicht gesetzlich als hoheitlich festgeschrieben sind, auf anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 75 SGB VIII) zurückzugreifen. Beauftragt ein Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe mit der Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 37, 37a SGB VIII, überträgt er damit ausschließlich die Durchführungsverantwortung. „Die Aufgaben- bzw. Steuerungsverantwortung verbleibt indessen bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der auch sonst die fach- und bedarfsgerechte sowie rechtmäßige Aufgabendurchführung zu gewährleisten hat (Gewährleistungsverantwortung)“ (BVerwG, Urteil vom 22.10.2009 - 5 C 16/08). So verbleibt gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII auch die Verantwortung für die Sicherstellung der Anwendung eines Konzepts zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt beim Jugendamt. Gleiches gilt für die Gewährleistung von Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII.

1.2 Form und Kontextualisierung

Im Gegensatz zu Schutzkonzepten im institutionellen Kontext (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) handelt es sich bei Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII stets um individuell am Einzelfall ausgerichtete Schutzkonzepte.

Jugendämter sind gemäß § 79a S. 2 SGB VIII verpflichtet, auf struktureller Ebene Qualitätsmerkmale für die Sicherung von Rechten von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und für ihren Schutz vor Gewalt zu entwickeln (siehe hierzu auch Kapitel 1.7). Bezogen auf Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

bedeutet dies, dass seitens der Jugendämter zunächst auf struktureller Ebene ein **übergeordnetes Schutzkonzept gemäß § 79a SGB VIII** entwickelt und dann für jedes Pflegeverhältnis individuell angepasst werden muss (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 90; Achterfeld et al., 2022, S. 22).

Im Zuge der dann erfolgenden, auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Individualisierung ist das **fallbezogene Schutzkonzept** mit der sozialpädagogischen Diagnose und dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII in Bezug zu setzen und zu verknüpfen.

Die fallbezogenen Schutzkonzepte sind im Verlauf des Pflegeverhältnisses regelhaft zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuschreiben. Sowohl bei der Erstellung als auch bei der Fortschreibung sind das Pflegekind, die Pflegepersonen, die Herkunftseltern und weitere relevante Akteurinnen und Akteure aus dem Umfeld des Pflegekindes seitens des Pflegekinderdienstes einzubeziehen und zu beteiligen. Die Beratung und Abstimmung zum Schutzkonzept sind als partizipativer Prozess zu verstehen, der sich auf die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses erstreckt (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 90).

Je nach Bedarf des Einzelfalls können fallbezogene Schutzkonzepte einen Bestandteil des Hilfeplans bilden oder als separates Dokument geführt werden. Mit zunehmender Fallkomplexität ist die Erstellung eines fallbezogenen Schutzkonzepts als separates Dokument zu erwägen.

Bezüglich potenzieller Gefährdungsfälle sollte als Bestandteil des Bausteins „Intervention“ in jedem Jugendamt ein **Handlungsplan** (siehe hierzu auch Flow-Chart in Anhang III) im Sinne eines Ablaufplans erarbeitet werden (vgl. hierzu auch Fegert et al., 2022, S. 186). Im **Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII** werden dann bezogen auf den Einzelfall die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung verbindlich festgelegt, sofern die Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls weiteren Erziehungsberechtigten problemeinsichtig sowie in der Lage und bereit sind, an den zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung erforderlichen

und geeigneten Maßnahmen mitzuwirken (vgl. hierzu auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2022 (1), S. 34).

Auf diese Weise werden die etablierten Standards der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Diagnose und der Hilfeplan, Handlungspläne im Jugendamt für den Gefährdungsfall sowie der individuelle Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII mit dem Schutzkonzept gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII miteinander verzahnt bzw. ineinander integriert (vgl. hierzu auch Dt. Bundestag, 2021, S. 90).

1.3 Rechte und Beteiligung junger Menschen in Pflegeverhältnissen

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sind Personen mit eigenen Rechten. Die Rechte junger Menschen gelten bedingungslos und sind auch in Pflegeverhältnissen uneingeschränkt und unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit und Entwicklungsstand zu garantieren.

Darüber hinaus haben junge Menschen, die nicht in ihrer Familie leben können, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 90).

Die Einhaltung und der Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen zählt damit auch zur Aufgabe der Pflegekinderhilfe und bildet einen zentralen Ausgangspunkt für die Erstellung und Umsetzung von Schutz- und Beteiligungskonzepten.

Ein zentrales Recht junger Menschen ist das Recht auf Beteiligung: Alle jungen Menschen haben einen Anspruch darauf, informiert und gehört zu werden, entsprechend ihrem Entwicklungsstand in sie betreffende Entscheidungen einbezogen und auch an der Ausgestaltung der Entscheidungen beteiligt zu werden (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII).

Darüber hinaus enthält das SGB VIII weitere Regelungen, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Zusammenhängen (z. B. im Kinderschutz oder bei der Hilfeplanung) festschreiben (vgl. z. B. §§ 8a, 8b, 36, 37b, 79a, 45 SGB VIII).

Insbesondere haben junge Menschen das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII) sowie auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Die Kommunikation muss dabei verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar gestaltet werden (§ 8 Abs. 4 SGB VIII).

Eine besondere Bedeutung für die Pflegekinderhilfe hat die Beteiligung an der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), da dort weitreichende Entscheidungen für das Leben junger Menschen gefällt werden.

Beteiligung junger Menschen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist auch eine zentrale Voraussetzung für den Hilfeprozess selbst.⁶ Zu verstehen, was im eigenen Lebensumfeld passiert und dieses aktiv mitzugestalten, trägt zu einer gelingenden Hilfe bei. Eine beteiligungsförderliche Umgebung ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und auszudrücken, eigene Erfahrungen zu sammeln und dabei auch Umwege gehen zu dürfen. Jungen Menschen eröffnen sich dadurch Erfahrungsräume für Selbstwirksamkeit und Lernprozesse zur Lebensbewältigung, indem sie erleben, dass ihre Meinung zählt, dass sie Einfluss auf ihre Lebensumstände nehmen und ihren Lebensweg aktiv gestalten können.

Formen und die Ausgestaltung der Beteiligung müssen jeweils an das Alter, die Lebenssituation und den Entwicklungsstand junger Menschen angepasst werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass Beteiligung

beliebig ist. Mit dem Recht auf Beteiligung ist die Herausforderung und Verpflichtung verbunden, die jeweils angemessene Form und größtmögliche Art der Beteiligung zu finden (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII).

Beteiligung in diesem Sinne ist ein wichtiger Schutzfaktor. Junge Menschen, die ihre Rechte kennen und wissen, wo sie diese einfordern können, erkennen Übergriffe leichter und wissen, wo sie sich Hilfe und Unterstützung organisieren können. Beteiligung trägt dazu bei, ihre eigene Position zu stärken und das bestehende Machtgefälle zu den Erwachsenen zu reduzieren. Beteiligung sorgt dafür, dass sich junge Menschen nicht ohnmächtig fühlen.

Pflegefamilien bieten im Regelfall ein besonderes Unterstützungspotenzial. Gleichzeitig können in Pflegefamilien (wie auch in anderen Familien) im Einzelfall auch Übergriffe und Missbrauch geschehen. Hiervor müssen junge Menschen – insbesondere durch die Einhaltung ihrer Rechte und die Eröffnung vielfältiger Beteiligungsmöglichkeiten – geschützt werden.

Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen in Pflegefamilien dabei zu unterstützen, dass sie ihre Rechte kennen, diese wahrnehmen können und sich an der Hilfeentscheidung und der Ausgestaltung der Hilfe beteiligen können.

Um die Rechte junger Menschen in Pflegefamilien zu stärken und Beteiligung sicherzustellen, bedarf es in der Pflegekinderhilfe insbesondere folgender, unterschiedlicher Ansatzpunkte (vgl. auch StMAS, 2022, S. 24 ff., S. 72 ff.):

- Junge Menschen müssen ihre Rechte kennen (z. B. Infobroschüren, Veranstaltungen, regelmäßige Gespräche über Rechte).
- Pflegepersonen müssen für die Bedeutung und zu möglichen Formen der Umsetzung von Beteiligung sensibilisiert sein.
- Kindern und Jugendlichen brauchen Wissen darüber, wie sie ihre Rechte wahrnehmen können (z. B. Information über Ansprechpartnerinnen und An-

⁶ Siehe hierzu auch: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Bayerisches Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Download unter: Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern, zuletzt abgerufen am 26.09.2023.

sprechpartner und deren Aufgaben, Beschwerdemöglichkeiten), woran sie wie beteiligt werden und mitbestimmen können. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz konkretisiert an verschiedenen Stellen im SGB VIII, dass Beratung und Aufklärung in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll. Damit ist die fachliche Aufgabe verbunden, sich beständig zu vergewissern, ob Informationen und Inhalte beim Gegenüber ankommen, verstanden und nachvollzogen werden können.

- Zur Beteiligung an der Hilfeplanung gehört sowohl die selbstverständliche Teilnahme des jungen Menschen am Hilfeplangespräch als auch die Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesprächs, eine beteiligungsförderliche sowie kind- und jugendgerechte Gestaltung des Hilfeplangesprächs selbst (z. B. mit verabredeten Redezeiten, vorbereitete Materialien wie Fragebögen oder Videos, Unterstützung durch Vertrauensperson), die Dokumentation der Vorstellungen und Wünsche des jungen Menschen und die gemeinsame Nachbereitung des Gesprächs.
- Beteiligung muss für junge Menschen im Alltag in ihren Pflegefamilien erfahrbar sein: Sie muss sich an praktischen Dingen ihres Erlebens und ihres Betreuungs- und Hilfealltages konkretisieren und sich in einer beteiligungsfördernden Atmosphäre in der Familie und in der Beziehungsqualität zu den Pflegepersonen ausdrücken.
- Die Wünsche und Anliegen des jungen Menschen sollen im gesamten Hilfeprozess Berücksichtigung finden.
- Eine Stärkung und Förderung der Netzwerke junger Menschen außerhalb der Familie erhöht die Chance, dass sie sich bei Bedarf externen Personen anvertrauen können.
- Der direkte Zugang zu dem jungen Menschen persönlich bekannten und jederzeit gut erreichbaren Vertrauenspersonen außerhalb der Familie muss sichergestellt sein.
- Junge Menschen in Pflegefamilien benötigen Zugang zu definierten Beschwerdestellen gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII sowie gegebenenfalls zu weiteren, unabhängigen und funktionierenden Beschwerdemöglichkeiten, bspw. zu Ombudsstellen. Dies schließt sowohl ein, dass sie regelmäßig über diese Möglichkeiten informiert werden als auch, dass jene Stellen mit der besonderen Situation von Pflegefamilien vertraut sind und entsprechend reagieren können.
- Junge Menschen in Pflegefamilien haben Gemeinsamkeiten, jedoch wenige Möglichkeiten, sich mit anderen Pflegekindern darüber auszutauschen und zu hinterfragen, ob das, was in der Pflegefamilie passiert, der Wahrung ihrer Rechte entspricht. Ein Beitrag zu ihrem Schutz und ihrer Beteiligung ist deshalb die Förderung der Vernetzung von Pflegekindern in der Region, so dass diese sich regelmäßig austauschen und ihre Interessen formulieren können.
- Der § 4a SGB VIII unterstützt und stärkt die Funktion der Interessenvertretung von Adressatinnen und Adressaten, indem die Jugendämter verpflichtet werden, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen und zu fördern sowie mit diesen zusammenzuarbeiten. Die Definition des Gesetzgebers schließt auch Zusammenschlüsse von Pflegekindern ein.
- Beteiligung junger Menschen funktioniert nur, wenn auch die Pflegepersonen informiert und beteiligt sind und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst besteht. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Beteiligung sollte sich sowohl in der Zusammenarbeit zwischen Pflegekinderdiensten, Pflegepersonen, Vormundinnen und Vormunden und Herkunftseltern als auch mit den weiteren Akteurinnen und Akteuren im sozialen Umfeld der jungen Menschen abbilden.

- Zu einer beteiligungsorientierten Zusammenarbeit zum Schutz junger Menschen gehören auch die Herkunftseltern. Das KJSG stärkt in § 36 Abs. 5 SGB VIII – solange dadurch nicht der Hilfezweck gefährdet wird – die Notwendigkeit des Einbezugs der Herkunftseltern an der Hilfeplanung, auch wenn diese nicht sorgeberechtigt sind.
- Es ist notwendig, Schutzkonzepte partizipativ zu entwickeln, um sie immer wieder an die Situation entsprechend der sich verändernden Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Menschen anzupassen.

Weitere Ausführungen sind an den jeweiligen Stellen der vorliegenden fachlichen Empfehlungen hinterlegt.

1.4 Gefährdungsaspekte in Pflegeverhältnissen

Pflegefamilien bieten einen Lebensort, der sich durch ein besonderes Spannungsfeld aus familienbezogener Privatheit und jugendhilferechtlicher Öffentlichkeit auszeichnet. Hieraus resultierende Spezifika sind auch bei der Erstellung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen.

Kindeswohlgefährdungen für Pflegekinder können sich sowohl außerhalb der Pflegefamilie, aber auch im Familiensystem ereignen.

Dabei können Gefährdungen für das Pflegekind sowohl von der Pflegefamilie (u. a. Pflegepersonen, weitere Kinder der Pflegefamilie, Verwandte der Pflegepersonen), von Kindern und Erwachsenen aus dem sozialen und örtlichen Umfeld des Pflegekindes als auch von Seiten der Herkunftsfamilie ausgehen.

Um Gefährdungen für das Pflegekind entgegenzuwirken, bildet die regelmäßige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Jugendamt bzw. Pflegekinderdienst und gegebenenfalls Diensten freier Träger mit den Pflegepersonen und der Herkunftsfamilie einen zentralen Aspekt. Gleichzeitig gilt es, das gesamte Netzwerk der Pflegekinderhilfe im Blick zu behalten, einzubeziehen und auszubauen. Dieses

bildet eine komplexe Infrastruktur unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure und umfasst alle Institutionen und Systeme, in die das Pflegekind eingebunden ist (bspw. Vormundschaften oder ambulante Hilfen, KiTa, Schule, Vereine, Dienste des Gesundheitssystems etc.).

Wenngleich Pflegekinder – ähnlich wie junge Menschen in Einrichtungen – im Rahmen stationärer Hilfen zur Erziehung außerhalb des eigenen Elternhauses betreut werden, ist ihre Ausgangslage nicht zwangsläufig mit der junger Menschen in Hilfen gemäß § 34 SGB VIII gleichzusetzen.

Schutzkonzepte, die für Angebote der stationären Kinder- und Jugendhilfe passend und geeignet sind, können aufgrund ihres institutionellen Kontexts und abweichender struktureller Rahmenbedingungen nicht auf die Pflegekinderhilfe übertragen werden. Vielmehr müssen bei den fallbezogenen Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen sowohl auf struktureller Ebene als auch auf Fallebene spezifische Gefährdungsaspekte in den Blick genommen werden, die sich insbesondere aus dem Spannungsfeld zwischen der Privatheit einer Familie in Verbindung mit einer öffentlich gewährten Hilfe zur Erziehung sowie aus Spezifika der Zielgruppe in dieser Hilfeform ergeben:

- Der überwiegende Teil der Pflegekinder wird auf Grund eingeschränkter Erziehungskompetenzen der Herkunftseltern und damit gegebenenfalls einhergehender Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien betreut. Gleichzeitig bringen diese Kinder zumeist auch selbst zum Teil erhebliche individuelle Auffälligkeiten und Belastungen mit, die sich in Entwicklungsverzögerungen, Folgestörungen frühkindlicher Traumatisierung, (drohender) seelischer Behinderung, aber auch körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen zeigen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2021, S. 46). Nicht selten waren Pflegekinder bereits im Mutterleib schädigenden Substanzen ausgeliefert (vgl. Kindler et al., 2011, S. 173 ff.). Pflegekinder gelten daher auch als risikobehaftete Gruppe für psychische Folgebelastrungen.

- Vor diesem Hintergrund geht die Betreuung von Pflegekindern mit pädagogischen Herausforderungen für die Pflegepersonen einher, welchen diese rund um die Uhr gerecht werden müssen. Pflegepersonen sind überwiegend keine pädagogischen Fachkräfte, sondern vielmehr engagierte Laiinnen und Laien (vgl. Kindler et al., 2011, S. 399 ff.). Trotz spezifischer Überprüfung und Vorbereitung dieser Personen auf ihre Aufgabe kann es im Hilfesetting von Pflegefamilien – wie auch in anderen Familien – zu Kindeswohlgefährdungen kommen. Die Zahlen für Deutschland lassen darauf schließen, dass rechnerisch 3,5 von 1.000 Pflegekindern pro Jahr von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind (vgl. van Santen et al., 2019, S. 234 ff.). Dabei muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Gefährdung Folge einer Überforderung der Pflegepersonen mit dem Verhalten des Pflegekindes (z. B. sexualisiertes Verhalten, mangelnde Impulskontrolle oder Aggressivität) ist.
- Die oben beschriebenen Belastungen von Pflegekindern gehen häufig damit einher, dass diese junge Menschen eingeschränkt sind, für eigene Rechte und Belange einzutreten und partizipatorische Teilhabe auszudrücken. Dies wird in allen Bereichen des täglichen Lebens sichtbar und gilt für Pflegekinder insbesondere auch hinsichtlich der Zugänge zu Partizipationsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe.
- In Pflegefamilien werden vorrangig junge Kinder platziert. Der Großteil der vermittelten Kinder ist im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter (vgl. Statistisches Bundesamt, 2021, S. 54). Darüber hinaus kommen etwa 10 % der Pflegekinder aus Familien, in denen vorrangig nicht deutsch gesprochen wird (vgl. Statistisches Bundesamt, 2021, S. 18). In beiden Konstellationen können die betroffenen Kinder ihre Belange und Bedarfe zunächst kaum versprachlichen. Die Möglichkeiten, in Gefährdungssituationen selbständig um Hilfe zu suchen, sind entsprechend eingeschränkt. Möglicherweise Kindeswohlgefährdendes Verhalten von Bezugspersonen kann insbesondere von sehr jungen Kindern weder kognitiv eingeordnet, noch entsprechend formuliert werden.
- Je jünger Pflegekinder sind, umso mehr Zeit verbringen diese in der Pflegefamilie und treten in anderen Institutionen anfänglich kaum in Erscheinung, sodass Anhaltspunkte für Gefährdungen innerhalb der Pflegefamilie von außen nur schwer sichtbar werden. Gefährdungen außerhalb der Pflegefamilie bzw. im erweiterten Familiensystem der Pflegefamilie wiederum müssen von den Pflegepersonen stellvertretend für das Kind wahrgenommen, offengelegt und mit pädagogischer Unterstützung abgewendet werden.
- Kinder sind – besonders, wenn sie sehr jung sind – in der Versorgung und Betreuung vollumfänglich von den Pflegepersonen abhängig, was naturgemäß ein entsprechendes Machtgefälle mit sich bringt. Im schlimmsten Fall ist hier die Betreuungsperson, auf die das Kind in seiner Versorgung tagtäglich existentiell angewiesen ist, zugleich die Person, von der die Gefährdung ausgeht. In Verwandtenpflegen, die etwa 30 % der Familienpflegen ausmachen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2021, S. 18), gilt dieser Aspekt der Abhängigkeit in besonderem Maße, da aufgrund der familiären Verbindung von einer besonderen Loyalität des Kindes gegenüber der verwandtschaftlichen Pflegefamilie ausgegangen werden muss.
- Da viele Pflegefamilien mehr als ein Pflegekind aufnehmen und häufig gleichzeitig auch leibliche Kinder im Haushalt leben, ist auch der Aspekt möglicher Übergriffe unter den Kindern zu beachten. In 12 % der Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen in Pflegefamilien ging die Gefährdung mutmaßlich von anderen Kindern bzw. Jugendlichen aus der Pflegefamilie aus (vgl. van Santen et al., 2019, S. 237).
- Generell gilt, dass junge Menschen, die bereits Opfer von Übergriffen wurden, im Gegensatz zu jungen Menschen ohne diese Vorerfahrung auch im weiteren Lebensweg mit erhöhter Wahrscheinlichkeit erneut Opfer von Gewalt werden (vgl. WHO, 2018, S. 3). Diese wissenschaftliche Feststellung ist auch im Kontext von Pflegekindern zu berücksichtigen.

- Für eine Familie bedeutet die Aufnahme des Pflegekinds eine Öffnung ihres Privatlebens für das Kinder- und Jugendhilfesystem und das System der Herkunftsfamilie. Dies impliziert die Herausforderung, dass die Pflegefamilie sowohl ihre Außen Grenzen als auch ihre Binnenstruktur der neuen Situation anpassen muss.

Manche Pflegepersonen versuchen das Bild einer „biologischen Familie“ darzustellen, z. B. aus Angst vor Ausgrenzung, Vorbehalten gegenüber dem Herkunftssystem oder der Befürchtung heraus, das Pflegekind könne wieder aus der Familie genommen werden. Sie grenzen sich dementsprechend stark ab, auch gegenüber dem Pflegekinderdienst oder anderen Hilfesystemen. Dies kann, insbesondere in Überforderungsmomenten, als Gefährdungsaspekt gewertet werden (vgl. Weber-Bosch, 2011, S. 140 ff.).

- In den Einzelfällen, in denen es zu sexuellem Missbrauch in Pflegeverhältnissen kommt, kann dieser mit einer gezielten Abschottung gegenüber dem Jugendamt und/oder begleitenden Diensten einhergehen.
- Grundsätzlich – und insbesondere mit Augenmerk auf die zuletzt genannte Fallkonstellation – ist zu beachten, dass Pflegekinder häufig bereits die (oft traumatische) Erfahrung gemacht haben, ihre Familie – und damit einhergehend das Gefühl von Sicherheit und Stabilität – zu verlieren. Kinder neigen entwicklungsbedingt dazu, ihr Familiensystem nach außen hin zu schützen. Vor dem Hintergrund der erstmaligen Verlusterfahrung kann bei Pflegekindern das Bedürfnis, das Familiensystem zu schützen, noch deutlicher ausgeprägt sein. Dadurch ist die Bereitschaft der Kinder, eventuelle Missstände innerhalb der Pflegefamilie nach außen zu kommunizieren unter Umständen noch mehr eingeschränkt. Dies kann dazu führen, dass Pflegekinder in dieser persönlichen Notsituation keine Alternative sehen, als Missstände innerhalb der Pflegefamilie und des sozialen Umfelds der Pflegefamilie zu ertragen, um nicht noch einmal eine Familie zu verlieren.

1.5 Spezifische Gefährdungsaspekte in unterschiedlichen Pflegeformen

Pflegeverhältnisse können in unterschiedlichen Pflegekonstellationen erfolgen. Im Rahmen von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und § 42 i. V. m. § 33 SGB VIII können die Pflegestellen insbesondere als Bereitschaftspflege-, Kurzzeitpflege- und/oder Dauerpflegestellen, aber bspw. auch als Verwandtenpflegestellen ausgestaltet sein (vgl. auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2016, Kap. 2, S. 7 ff.). Eine andere Konstellation der Pflegefamilie außerhalb von Hilfen zur Erziehung bilden Pflegeverhältnisse gemäß § 44 SGB VIII.

Die unterschiedlichen Formen von Pflegeverhältnissen differieren sowohl konzeptionell-inhaltlich als auch hinsichtlich ihrer Zielgruppe und der damit verbundenen Zielsetzung erheblich. Daher können Gefährdungsaspekte je nach Form des Pflegeverhältnisses variieren (siehe hierzu auch Kapitel 1.4). Dies ist auch bei der Erstellung von fallbezogenen Schutzkonzepten zu berücksichtigen.

Zusätzlich relevante Aspekte für die Erstellung eines Schutzkonzepts betreffend die unterschiedlichen Pflegeformen sind bspw. folgende⁷:

1.5.1 Bereitschaftspflegeverhältnisse

- Aufgrund der erforderlichen Kurzfristigkeit bei Einleitung der Hilfe liegen möglicherweise wenig bzw. kaum Informationen zum Kind, dessen Problematik und der Ausgangslage im Herkunftssystem vor. In diesem Kontext kann es zu einer mangelnden Vorbereitung und Information der Pflegepersonen und daraus resultierend zu einer Überforderung der Pflegepersonen kommen.

⁷ Auflistung nicht abschließend.

- Zu lange Verweildauern, insbesondere mit betreuungsintensiven Kindern, können zu Überlastung der Pflegefamilien sowie zu Bindungsunsicherheiten beim Pflegekind führen.
- Die Aufnahme mehrerer Bereitschaftspflegekinder kann zur Überforderung/Überlastung der Pflegefamilie führen.
- Im Kontext einer gegebenenfalls erforderlichen Inkognito-Unterbringung kann es zu Gefährdungen durch die Herkunftsfamilie kommen.

1.5.2 Kurzzeitpflegeverhältnisse

- Der Zeitraum des Pflegeverhältnisses wird nicht genau definiert bzw. es dauert länger an als zuvor definiert: Beide Situationen können zu einer Überlastung der Pflegepersonen führen und gegebenenfalls zusätzliche Wechsel in eine weitere Pflegefamilie erfordern.
- Aufgrund der Ausgestaltung der Hilfe als Übergangslösung kann es zu emotionaler Unsicherheit der Pflegepersonen gegenüber dem Pflegekind kommen.

1.5.3 Dauerpflegeverhältnisse

- Eine zu große Anzahl an Pflegekindern und eigenen Kindern der Familie kann zu Überlastungssituation und Überforderung führen.
- Mit der Aufnahme eines Pflegekindes kann eine dauerhafte Belastung der Pflegefamilie einhergehen.
- Gefahr der verspäteten Reaktion des Jugendamts auf eine Überforderung der Pflegepersonen.
- Gefahr, dass Hilfe und Unterstützung seitens der Pflegepersonen zu spät angefordert wird.
- Ausbleibende Entwicklungserfolge des Pflegekindes können zu Frustrationen auf Seiten der Pflegepersonen führen.
- Es besteht die Gefahr der Abschottung der Pflegefamilie.

1.5.4 Verwandtenpflegeverhältnisse

- Die Geschlossenheit des Familiensystems birgt die Problematik der Nähe zur „biologischen Familie“ (vgl. Kapitel 1.4).
- Gefährdungsaspekte, die sich aus der Nähe zum bisherigen Lebensumfeld ergeben können.
- Das Risiko der Überlastung der Pflegeperson aufgrund des Alters (z. B. Großeltern als Pflegepersonen).
- Eigene Schuldgefühle der Pflegepersonen und Überforderung mit der eigenen prekären familiären Situation.
- Mögliche Tabuisierung von familiären Problemlagen (z. B. Drogen-/Alkoholproblematik, psychiatrische Erkrankungen in der Familie, Familiengeschichte).
- Eingeschränkte Möglichkeit der räumlichen und emotionalen Abgrenzung zur Herkunftsfamilie und damit einhergehend ein gegebenenfalls fehlender Schutzraum für das Pflegekind.
- Fehlende Distanz zu den Herkunftseltern.
- Möglicherweise eigene Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit der Pflegeperson, die zur Situation der Herkunftseltern beigetragen hat.

In der Verwandtenpflege spielt die Dynamik in den Beziehungen zwischen dem Kind, den Pflegepersonen, den leiblichen Eltern und weiteren Verwandten der Familie eine besonders große Rolle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die bereits im Zuge der Verwandtschaft entstandenen Beziehungen im Verlauf des Pflegeverhältnisses erheblich verändern können.

1.5.5 Pflegeverhältnisse gemäß § 44 SGB VIII

Da Pflegeverhältnisse gemäß § 44 SGB VIII in der Regel ebenfalls im sozialen Umfeld des Pflegekindes angesiedelt sind, treffen auch hier die oben beschriebenen spezifischen Gefährdungsaspekte in Verwandtenpflegeverhältnissen zu.

Besonders zu beachten ist bei den Pflegeverhältnissen gemäß § 44 SGB VIII, dass diese in der Praxis in überwiegender Mehrheit bereits vor Involvierung

der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe längere Zeit bestanden.

Insbesondere greifen in Pflegeverhältnissen gemäß § 44 SGB VIII Steuerungsinstrumente der Hilfen zur Erziehung, wie bspw. die Hilfeplanung, nicht und sind somit als Beteiligungs- und Schutzmechanismen nicht vorhanden.

1.6 Junge Menschen mit Behinderungen

Die 1990 inkraftgetretene UN-Kinderrechtskonvention (UN KRK) beschreibt in Artikel 23 explizit das Recht von Kindern mit einer geistigen und körperlichen Behinderung auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben, welches die Würde des Kindes wahrt, seine Selbstständigkeit fördert und eine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtert (vgl. Art. 23 UN KRK).

Ende 2006 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN BRK) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In Artikel 7 verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Kinder mit einer Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.

Mit Artikel 16 UN BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, Menschen mit Behinderung durch geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, und Bildungsmaßnahmen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Artikel 23 Abs. 5 UN BRK hat besondere Bedeutung für die Gestaltung von Pflegeverhältnissen. Hier wird der Grundsatz der familiären – und wenn nicht möglich – der familienähnlichen Betreuung formuliert. In den Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behin-

derung zu sorgen, sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und – wenn auch das nicht möglich ist – innerhalb der Gemeinschaft in familiärem Umfeld zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sind für junge Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Möglichkeiten der Unterbringung in einer Pflegefamilie zu gewährleisten.

Zunächst haben alle jungen Menschen – unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung – die gleichen Bedürfnisse und Schwierigkeiten sowie alterstypische Entwicklungsherausforderungen (vgl. Bundesjugendkuratorium, 2012, S. 20).

Daneben können sich im Kontext der jeweiligen Behinderung und daraus resultierenden Einschränkungen zusätzliche Anforderungen ergeben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass junge Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer oftmals erhöhten Unterstützungsbedarfe, bspw. in der Grundversorgung, hinsichtlich der Pflege, gesundheitlicher Einschränkungen, eingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten u. a., eine erhöhte Vulnerabilität aufweisen. Vor diesem Hintergrund sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung drei- bis viermal häufiger von Gewalt betroffen als Kinder und Jugendliche ohne Behinderung (vgl. DGfPI, 2020 S. 32).⁸

Gleichzeitig gehen mit der Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung auch besondere Anforderungen an und gegebenenfalls Belastungen für die Pflegepersonen einher.

Bei der Erstellung fallbezogener Schutzkonzepte sind daher insbesondere folgende Risiken zusätzlich zu berücksichtigen:

⁸ Weiterführende Informationen und Materialien: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V. (DGfPI): Bildungs- und Präventionskonzept: „Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben und Stella wissen Bescheid!“; Informationen | Ben und Stella wissen Bescheid!, zuletzt abgerufen am 24.08.2023.

- Risiken, die sich aus dem Leben mit der individuellen Behinderung ergeben.
- Risiken, die sich aus individuellen behinderungsbedingten Verhaltensweisen ergeben.
- Risiken, die sich aus eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten ergeben.
- Risiken, die sich aus medizinischen bzw. gesundheitlichen Gründen ergeben.
- Risiken, die sich aus einer Überforderung der Pflegepersonen ergeben.
- Risiken, die sich aus einer Überbehütung seitens der Pflegefamilie ergeben.

Um den individuellen Bedarfen des Einzelfalls im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzepts Rechnung zu tragen, ist eine differenzierte Expertise erforderlich. Hierbei ist eine systemübergreifende, interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den jeweils im Einzelfall erforderlichen Fachstellen angezeigt.

Die Zuständigkeit für junge Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung liegt in Bayern beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, den Bezirken.

Die Bedarfsermittlung, Planung und Steuerung der Hilfe erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gemäß §§ 117 ff. SGB IX. Seit Inkrafttreten des KJSG sollen die Träger der Eingliederungshilfe – mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten – die Jugendämter an der Gesamtplanung beteiligen (vgl. § 117 Abs. 6 SGB IX).

Das Gesamtplanverfahren gemäß § 117 SGB IX stellt das Pendant zur Hilfeplanung gemäß §§ 36 ff. SGB VIII dar, wobei deutliche Unterschiede in den Verfahrensabläufen und den Rahmenbedingungen bestehen.

In der Praxis haben sich zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Bezirken Kooperationsverträge bewährt.

1.7 Qualitätsentwicklung

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Dies umfasst insbesondere auch Qualitätsmerkmale für eine inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt (vgl. § 79a SGB VIII).

Um junge Menschen mit und ohne Behinderung entsprechend ihrer individuellen Bedarfe in Pflegefamilien bestmöglich zu unterstützen, sind insbesondere spezifisches Fachwissen, kontinuierliche pädagogische Weiterentwicklung, eine Sensibilisierung der Fachkräfte für die Belange der Zielgruppe und für die Besonderheiten dieser Form der nicht-institutionellen Unterbringung erforderlich. Ebenso kommt der Kooperationsbereitschaft sowohl unter den Beteiligten im System der Kinder- und Jugendhilfe als auch systemübergreifend mit Akteuren anderer Sozialleistungsträger eine hohe Bedeutung zu. Wesentliche Aspekte sind hierbei die Beteiligung der Pflegekinder und der Herkunftseltern an der Ausgestaltung der Hilfe und den damit verbundenen Zielsetzungen (siehe hierzu auch Kapitel 1.3) sowie der präventive⁹ Schutz der Pflegekinder in ihrer jeweiligen Pflegefamilie.

Diese übergeordneten Qualitätsaspekte sind auch in der Erstellung und Fortschreibung von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe zu gewährleisten. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass Pflegeverhältnisse – aufgrund der für sie typischen Verbindung einer Leistungsgewährung des örtlichen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers mit dem zivilen Engagement von Pflegepersonen – eine

⁹ Im Sinne von Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention.

Sonderkonstellation unter den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII darstellen (siehe hierzu auch Kapitel 1.4).

Qualitätssicherung und -entwicklung im Kontext von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe umfasst vor diesem Hintergrund insbesondere folgende zentrale Gesichtspunkte:

- Die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen im Zuge der Organisationsentwicklung (siehe auch Kapitel 2.1.1 und 2.1.2).
- Die Entwicklung eines partizipativen und inklusiven Selbstverständnisses im Jugendamt und Pflegekinderdienst.
- Die Entwicklung einer Kultur des Lernens und der Fehlerfreundlichkeit im Jugendamt und im Pflegekinderdienst.
- Ein kooperatives Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure im Rahmen des Schutzkonzepts, insbesondere der Fachkräfte im Pflegekinderdienst, der Pflegepersonen, der Herkunftseltern, der Vormundinnen und Vormunde sowie weiterer relevanter Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner.
- Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bausteine, Ebenen und Beteiligten eines Schutzkonzepts (siehe hierzu auch Kapitel 2 bis 5).
- Die kontinuierliche Einbindung und Beteiligung der Pflegekinder.
- Eine verständliche, nachvollziehbare, wahrnehmbare Form der Kommunikation und Beratung.
- Die kontinuierliche (Weiter-)Qualifizierung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst.
- Die Bereitstellung von spezifischen Unterstützungsangeboten für Pflegepersonen.
- Die Förderung von Angeboten zur Vernetzung sowohl von Fachkräften als auch von Pflegekindern und Pflegepersonen.
- Die Förderung von Angeboten zur Informationsvermittlung im Kontext der Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe.
- Eine regelhafte Dokumentation und Evaluation zum Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe.

Übergeordnetes Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kontext von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe ist dabei stets die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Konzepte. Dies geschieht unter dem partizipativen Aspekt der Beteiligung der Pflegekinder selbst sowie dem Ansatz vom jungen Menschen aus zu denken.

1.8 Dokumentation

Die lückenlose, nachvollziehbare, schriftliche Dokumentation der Bewertungs- und Beurteilungsprozesse von Beginn bis zum Ende eines Pflegeverhältnisses ist – wie auch die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII – ein zentraler Qualitätsstandard eines fallbezogenen Schutzkonzepts. Sie dient allen Beteiligten als reflexive Selbstkontrolle, als Gedächtnisstütze, als Ordnungshilfe und gegebenenfalls auch als Beweismittel für die Rekonstruktion in rechtlichen Fragen.

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Bausteine und Ebenen eines Schutzkonzepts und folgt den Prinzipien der Aktenführung (Aufgabenbezug, Erforderlichkeit, Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit) sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Aus der Dokumentation sollte deutlich werden, wie sich in den unterschiedlichen Bausteinen und Ebenen des Schutzkonzepts potenzielle Problemlagen für die Beteiligten dargestellt haben, welche Einschätzungsinstrumente zur Beurteilung genutzt und welche Entscheidungen mit welcher Begründung getroffen wurden.

Bei der Dokumentation der Verfahrensschritte sollten mindestens die folgenden Aspekte ausgeführt werden:

- Anlass und Zweck des Verfahrensschritts,
- zu beurteilende Situation,
- beteiligte Fachkräfte,
- beteiligte junge Menschen,
- beteiligte Personensorgeberechtigte und gegebenenfalls weitere Erziehungsberechtigte,

- beteiligte Pflegepersonen,
- Darstellung der Sichtweise der Beteiligten,
- Eindruck von der Lebenssituation des jungen Menschen,
- Beschreibung des wahrgenommenen Sachverhalts,
- Ergebnis der Einschätzung bzw. gegebenenfalls Gefährdungseinschätzung,
- Entscheidung über weitere Schritte mit Begründung,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung,
- gegebenenfalls Art und Weise der Ermessensausübung,
- Zeitschiene für Überprüfungen.

Bei der Dokumentation sollte die Trennung von Fakten, Interpretation und Bewertung kenntlich gemacht werden. Außerdem müssen die Aufbewahrungsfristen der Einzelfalldokumentation geregelt und bekannt sein (vgl. StMAS, 2004).

1.9 Datenschutz

Die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes¹⁰ sowie der reflektierte Umgang mit personenbezogenen und anvertrauten Daten sind Voraussetzung für eine vertrauensvolle Hilfebeziehung zwischen dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls weiteren Erziehungsberechtigten, den jungen Menschen und den Pflegepersonen.¹¹

Die besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kinderschutz unterstreichen dabei die Verantwortung der Personensorgeberechtigten für den Schutz ihrer Kinder bzw. für die Gefährdungsabwendung Sorge zu tragen. Sie ermöglichen es aber auch den Fachkräften den Schutzauftrag (in Kooperation mit

weiteren Akteurinnen und Akteuren und Institutionen im Kinderschutz) umzusetzen, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage sind.

Das Wissen um und die Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kinderschutz sind damit zentrale Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz vor Ort. Rahmengebend sind die folgenden Prinzipien:

- Daten¹² sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). In Pflegeverhältnissen sind dies in der Regel die Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls weitere Erziehungsberechtigte, Pflegepersonen und einrichtsfähige Minderjährige.¹³

Für Kinderschutzverfahren gilt die Ausnahme, dass eine Datenerhebung auch bei Dritten (z. B. Kindertageseinrichtung, Schule, Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte) zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII) – dies kann in dieser Konstellation auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen. Regelhaft sind die Betroffenen über diese Datenerhebung zu informieren, außer dies stellt den Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage (Art. 14 DSGVO, § 82a Abs. 1 Nr. 1a SGB X).

¹⁰ Die rechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung des Sozialdatenschutzes finden sich in der EU-DGSVO, § 35 SGB I, §§ 67-85a SGB X, §§ 61-65 SGB VIII.

¹¹ Der Sozialdatenschutz wird flankiert durch die in § 203 StGB geregelte strafrechtliche Sanktionierung von Schweigepflichtverletzungen, die bestimmte Berufsgruppen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger trifft, die Geheimnisse offenbart erhalten haben. Allerdings enthält auch der § 203 StGB in bestimmten Fällen Offenbarungsbefugnisse.

¹² Wenn im Folgenden von „Daten“ gesprochen wird, sind personenbezogene Daten gemeint. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind dies alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einem Sozialleistungsträger (vgl. § 35 SGB I) nach den Sozialgesetzbüchern verarbeitet werden (vgl. § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X).

¹³ Personensorgeberechtigte sind als gesetzliche Vertreterin oder Vertreter für die datenschutzrechtlichen Belange ihrer Kinder verantwortlich, sofern diese noch nicht einrichtsfähig sind. Einrichtsfähigkeit liegt in der Regel ab dem vollendeten 15. Lebensjahr vor. Im Einzelfall kann es trotz Einrichtsfähigkeit jedoch sinnvoll sein, zusätzlich die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Erziehungsberechtigte, die nicht gleichzeitig auch die Personensorge innehaben, können nur in die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten einwilligen.

- Die betroffenen Personen sind im Sinne des Transparenzgebots vor der Datenerhebung über deren Rechtsgrundlage sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind (§62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Zu beachten sind auch die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO, die vor der erstmaligen Datenerhebung zu erfüllen sind. Dies gilt auch bei Kinderschutzverfahren; es sei denn, der Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen erfordert eine Erhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen oder eine Aufklärung vorab ist aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich.
- Das Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip verlangt vor einer Erhebung von Daten stets zu prüfen, ob diese zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.
Auch in Kinderschutzverfahren ist zu prüfen, welche Informationen zwingend für die Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich sind (vgl. § 62 Abs. 1 SGB VIII). Und auch nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten dürfen gespeichert werden.
- Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen, Behörden bzw. Personen ist zulässig, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe, bspw. des Schutzauftrages, erforderlich ist und soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nach dem SGB VIII nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, § 64 Abs. 2 SGB VIII).
- Besonders anvertraute Daten¹⁴ dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII an Dritte übermittelt werden. In Kinderschutzverfahren ist hierbei die Übermittlung von anvertrauten Daten an das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und an die externen Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a Abs. 1 SGB VIII hinzugezogen werden, von besonderer Relevanz. Bei Letzteren sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. § 64 Abs. 2a SGB VIII).

Bezüglich der spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen bei Aufnahme einer Gefährdungsmittelung, der Weitergabe von Daten für die jugendamtsinterne Gefährdungseinschätzung, der Weitergabe von Daten an andere Aufgabenbereiche im Jugendamt, der Datenübermittlung vom Jugendamt an Dritte sowie der Datenübermittlung an andere Jugendämter bei Unzuständigkeit oder Zuständigkeitswechsel siehe ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022.

¹⁴ „Anvertraute Daten“ sind Sozialdaten, die einer Fachkraft zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind (vgl. § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), das heißt die im Vertrauen auf eine besondere Schutzpflicht und in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2 Gewinnung und Vorbereitung der Pflegepersonen

Die Phase der Gewinnung und Vorbereitung der Pflegepersonen ist im Kontext eines Schutzkonzepts in der Pflegekinderhilfe dem präventiven Part zuzuordnen. Sowohl strukturelle, personelle und qualitative Merkmale im Pflegekinderdienst als auch eine Prüfung und Auswahl von Pflegepersonen entlang fachlicher Standards bilden in dieser Phase des Schutzkonzepts zentrale Bausteine, um Gefährdungen in Pflegeverhältnissen von Beginn an vorzubeugen.

2.1 Ebene des Pflegekinderdienstes

2.1.1 Personal und Ausstattung des Pflegekinderdienstes

Qualifiziertes Personal in bedarfsgerechter Anzahl ist die Basis für eine zielorientierte und erfolgreiche Aufgabenerfüllung in jeder Phase des Schutzkonzepts.

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Dazu zählt insbesondere eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften im Pflegekinderdienst (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII, § 72 Abs. 1 SGB VIII), aber auch eine sachgerechte und zeitgemäße Ausstattung des Pflegekinderdienstes (vgl. § 79 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).¹⁵ Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalaus-

stattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen (vgl. § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).¹⁶

Sofern an der Begleitung von Pflegepersonen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden, unterliegt konsequenter Weise auch deren personelle Ausstattung der Betrachtung nach den Grundsätzen einer qualifizierten Personalbemessung. Grundlage bilden hierbei die jeweils vertraglich vereinbarten Aufgaben.

Die Sicherstellung des Kindeswohls in Pflegeverhältnissen erfordert generell den Einsatz von qualifizierten und erfahrenen Fachkräften. Daher ist eine erfolgreiche Personalgewinnung, Personalentwicklung und -bindung in den Jugendämtern und Pflegekinderdiensten von besonderer Bedeutung. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei seitens der Leitungsebene auch auf die Sicherstellung von Modellen zur Einarbeitung und Anleitung neuer Mitarbeitender zu legen.

Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst benötigen eine qualifizierte Leitung mit ausgewiesenen Zeit- und Stellenanteilen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner – insbesondere auch, um dazu beizutragen, dass Überforderung, Fehleinschätzungen oder Fehler in der Sachbearbeitung vermieden werden. Dies gilt im Besonderen hinsichtlich komplexer Fälle und akut zu bewältigender Krisen.

2.1.2 Qualifizierung der Mitarbeitenden

Die Umsetzung eines fallbezogenen Schutzkonzepts setzt auch vertiefte Kenntnisse der Fachkräfte im Pflegekinderdienst im Kinderschutz – insbesondere hinsichtlich der Erkennung von Gefährdungsmomenten – voraus.

¹⁵ Bspw. Räumlichkeiten, Technik.

¹⁶ Hierfür bietet sich bspw. das in Bayern etablierte und darüber hinaus anerkannte Modell der „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB“ an, vgl. PeB (bayern.de), zuletzt abgerufen am 30.08.2023. Dieses berücksichtigt insbesondere auch die notwendigen Prozesse zur Erstellung von Schutzkonzepten für Pflegekinder gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII auf Grundlage dieser Empfehlungen.

Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe schätzt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein (vgl. § 8a Abs. 1, S. 1 SGB VIII). Bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe muss in diesem Kontext die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt sein (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

Kollegiale Beratung und Supervision sowie Angebote der Fort- und Weiterbildung sind etablierte und notwendige Instrumente, um den hohen rechtlichen, fachlichen und persönlichen Anforderungen in der Arbeit im Pflegekinderdienst adäquat zu begegnen und dem gesetzlichen Auftrag einer kontinuierlichen Weiterentwicklung im Sinne des § 79a SGB VIII gerecht zu werden.

Von besonderer Bedeutung bei der Erstellung und Fortschreibung wirksamer Schutzkonzepte sind hierbei Themenkomplexe wie z. B. Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Pflege- und Herkunftseltern, entwicklungsgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Formen physischer und psychischer Gewalt und Vernachlässigung.

Impliziert ist dabei auch eine Qualifizierung der Fachkräfte im Hinblick auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie die Beratung durch Fachkräfte für Inklusion innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Daneben ist ein regelhafter Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den Fachkräften des Pflegekinderdienstes, z. B. in Form kollegialer Fallberatung, auch im Hinblick auf die Umsetzung von Schutzkonzepten im Pflegekinderdienst zu empfehlen.

2.1.3 Informationsfluss im Jugendamt und zwischen Jugendämtern

Schon bei der Gewinnung von Pflegepersonen ist der Austausch im örtlichen Jugendamt zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst (PKD) bzw. dem Pflegekinderdienst in freier Trägerschaft von Bedeutung, um zu klären, ob es

Gründe gibt, die gegen die Aufnahme eines Pflegekin- des sprechen.

Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. § 37c Abs. 3 S. 5 SGB VIII).

Erhält ein öffentlicher Träger im Rahmen der Überprüfung und/oder Belegung einer Pflegestelle Kenntnis von Kindeswohlgefährdenden Aspekten, sollen diese Erkenntnisse auch bei der Bewertung durch andere öffentliche Träger Berücksichtigung finden. In der Praxis haben sich hierbei bspw. Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen bewährt (siehe hierzu Muster im Anhang I).

Insbesondere im Kontext des Zuständigkeitsübergangs nach § 86 Abs. 6 SGB VIII gilt es, die damit verbundene Übergabe an das örtlich zuständige Jugendamt auch mit den Pflegepersonen von Anfang an zu thematisieren, um den späteren Übergang zu erleichtern (siehe auch Kapitel 3.1.3).

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten, siehe Kapitel 1.7.

2.1.4 Haltung gegenüber den Pflegepersonen

Die Haltung der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes ist für die Ausgestaltung von Pflegeverhältnisses von entscheidender Bedeutung: Eine den Pflegepersonen zugewandte Haltung des Pflegekinderdienstes ermöglicht es den Pflegepersonen, sich dem Pflegekinderdienst auch in schwierigen Situationen anzuvertrauen, Hilfe anzufordern und anzunehmen. Auf diese Weise kann Überforderungssituationen der Pflegepersonen, die das Wohl des jungen Menschen gefährden könnten, wirksam vorgebeugt werden.

Folgende Aspekte sind hierbei von besonderer Relevanz:

- Zum Schutz der Pflegekinder ist eine vertrauensvolle, offene und ehrliche Zusammenarbeit zwischen dem Pflegekinderdienst und den Pflegepersonen notwendig.
- Pflegepersonen erbringen Leistungen im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements. Um mit den Belastungen des Alltags, den Herausforderungen in der Betreuung und Begleitung der Pflegekinder und der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern umgehen zu können, benötigen sie einen professionellen Fachdienst, bei dem sie Zuspruch und Anerkennung finden.
- Nur wer gut informiert ist, kann die richtigen Entscheidungen für ein Pflegekind treffen. Durch eine verlässliche Informationskultur des Pflegekinderdienstes fühlen sich die Pflegepersonen ernstgenommen und eine stabile Vertrauensbasis kann aufgebaut werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten (siehe Kapitel 1.7).
- Pflegepersonen übernehmen die verantwortungsvolle Aufgabe, sich neben ihren eigenen familiären Belangen um junge Menschen zu kümmern, die zumeist aus einer belasteten Lebenssituation kommen und in einem wechselseitigen Anpassungsprozess in ein neues Familiensystem integriert werden. Diesem Engagement der Pflegepersonen ist mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Bedeutend ist dabei auch die Erkenntnis, dass es auch in Pflegefamilien zu Verdachts- und Gefährdungsfällen kommen kann.
- Pflegepersonen sind transparent darüber zu informieren, welche Prozesse in Verdachts- und Gefährdungsfällen im Pflegekinderdienst eingeleitet werden. Dazu zählen sowohl Informationen zu konkreten Hilfsangeboten als auch zu möglichen Interventionen in Ausübung des staatlichen Wächteramts in kindeswohlgefährdenden Situationen.

Dazu zählen sowohl Informationen zu konkreten Hilfsangeboten als auch zu möglichen Interventionen in Ausübung des staatlichen Wächteramts in kindeswohlgefährdenden Situationen.

Werkzeugkasten

- Organigramm
- Definierte Laufwege
- Fortbildungen/Seminare/Inhouse-Veranstaltungen
- Patenprogramme in der Phase der Einarbeitung
- Teambesprechung
- Kollegialer Austausch
- Fallbesprechungen
- Supervision
- Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen

2.2 Ebene der Pflegepersonen

In der Phase der Gewinnung und Vorbereitung ist die Überprüfung und Aufklärung der potenziellen Pflegepersonen zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts.

Die Eignungsüberprüfung entlang etablierter Standards bildet hierbei einen wichtigen Baustein.¹⁷ Im Hinblick auf den Schutz des Kindes in der Pflegefamilie sind hierbei insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Selbst erlebte Erziehung und Wertvorstellungen der Familie und daraus resultierende eigene Erziehungsvorstellungen, insbesondere auch der explizite Ausschluss von Gewalt in jeder Form als Erziehungsmittel.
- Umgang mit eigenen schwierigen biografischen Ereignissen (Verlusterfahrungen, Gewalt etc.).
- Reflexion der eigenen Person und der eigenen Familie.
- Grenzen der eigenen Belastbarkeit.
- Bereitschaft, die Familie nach außen zu öffnen und mit den Fachkräften des Jugendamts bzw. des Pflegekinderdienstes sowie anderen relevanten Fachstellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

¹⁷ Siehe hierzu auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe; 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, Kap. 4.

- Weitere Unterstützungsangebote anfordern und annehmen zu können.
- Bereitschaft an Vernetzungsangeboten teilzunehmen (z. B. Pflegefamilienausflüge, Pflegekindergruppen, Weiterbildung zu relevanten Themen, Supervision).

Im Zuge der Eignungsüberprüfung werden die potenziellen Pflegepersonen umfassend über die Rechte der ihnen anvertrauten jungen Menschen aufgeklärt. Die Einhaltung und Achtung der Kinderrechte ist eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme eines Pflegekindes.

Im Vorbereitungsprozess werden die potenziellen Pflegepersonen zudem über die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten von jungen Menschen gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII informiert.

Die Beschwerdestellen müssen für den Einzelfall geeignet und zuverlässig erreichbar sein. Beschwerdestellen, die im Jugendamt oder im Pflegekinderdienst selbst angesiedelt sind, bieten Vorteile kurzer Wege und der informatorischen Nähe zum Einzelfall. Gegebenenfalls kommen als Beschwerdestellen auch unabhängige Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII in Betracht.

Zudem werden die potenziellen Pflegepersonen auf die psychosoziale Situation eines Pflegekindes und damit verbundene An- und Herausforderungen vorbereitet. Hierbei spielt insbesondere die Reflektion des eigenen Handelns eine zentrale Rolle.

Damit Pflegepersonen die Herausforderungen, die mit der Aufnahme eines Pflegekindes einhergehen, bewältigen können, benötigen sie eine spezifische Vorbereitung auf ihre Aufgabe und die dafür erforderlichen Informationen.

Einen weiteren wichtigen Baustein bildet die Aufklärung der Pflegepersonen über mögliche Gefährdungsaspekte. Dies soll sie befähigen und sensibilisieren, Misshandlungen, Hinweise auf Missbrauch, Täterinnen- und Täterstrategien etc. zu erkennen.

Bereits in der Vorbereitung der Pflegepersonen ist es wichtig, diese auf ihre Pflicht zur Mitwirkung und Ausgestaltung an dem fallbezogenen Schutzkonzept hinzuweisen.

Insbesondere das Vorbereitungsseminar eignet sich dazu, auf die rechtlichen Verpflichtungen der künftigen Pflegeperson einzugehen. Dazu gehört gemäß § 37b Abs. 3 SGB VIII auch die Pflicht der Pflegepersonen, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen (vgl. Art. 37 AGSG; ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2016, Kap. 9, S. 8).

Im Kontext eines wirksamen Schutzkonzepts ist bereits während der Bewerbungsphase der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Fachkräften des Pflegekinderdienstes und den zukünftigen Pflegepersonen von Bedeutung.

Werkzeugkasten

- Informationsgespräche
- Aufklärungsbroschüre
- Etablierte Standards für die Eignungsüberprüfung
- Qualifizierungsmaßnahmen (Fortbildung, Seminare)
- Selbstverpflichtungserklärung
- Fragebögen
- Lebenslauf/Lebensbericht
- Geno-/Soziogramme

3 Vermittlung und Prävention

Die Phase der Vermittlung und Prävention schließt sich in Intention und Zielsetzung direkt an die Phase der Gewinnung und Vorbereitung der Pflegepersonen an. Im Unterschied dazu fokussiert sie jedoch auf den Einzelfall und erweitert den präventiven Handlungsansatz auf alle am Fall beteiligten Akteurinnen und Akteure. Im Zentrum steht dabei stets der junge Mensch mit seinen individuellen Bedarfen.

3.1 Ebene des Pflegekinderdienstes

3.1.1 Auswahl der Pflegefamilie für den Einzelfall

Die sorgfältige Auswahl der Pflegepersonen für das Pflegekind ist elementar für einen erfolgreichen Hilfeverlauf und eine gesunde und stabile Entwicklung des jungen Menschen. Sie bildet die Basis für die Bewältigung der individuellen Erziehungsaufgaben und für die notwendige Geborgenheit und Sicherheit als Grundlage für eine tragfähige Beziehung zwischen jungem Menschen und Pflegepersonen.

Ebenso knüpft die sorgfältige Auswahl der Pflegepersonen im Einzelfall konsequent an die vorausgegangene Überprüfung der Pflegepersonen und die sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII an. Sie ist Voraussetzung, um dem Anspruch des jungen Menschen auf eine geeignete Betreuung und Erziehung gerecht werden.¹⁸

¹⁸ Weiterführende Informationen zur Auswahl der Pflegepersonen im Einzelfall: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, Kapitel 6 Nr. 1.4.

Entsprechend sollten seitens des Jugendamts für das Vermittlungsverfahren eines Kindes bzw. Jugendlichen in eine Pflegefamilie fachliche Standards entwickelt und etabliert werden.¹⁹ Die Beteiligung des Pflegekindes bei der Auswahl der Pflegepersonen ist zu gewährleisten (vgl. § 37c Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Ziel ist es – ausgehend von den Bedarfen und Bedürfnissen, aber auch den Ressourcen des Kindes bzw. Jugendlichen – Pflegepersonen zu vermitteln, die aufgrund ihrer persönlichen Eignung und Ressourcen ein bedarfsdeckendes Angebot der Erziehung, Fürsorge und Bindung für den jungen Menschen bieten („Matching“ zwischen dem zu betreuenden jungen Menschen und den Pflegepersonen).

Der Eignung der Pflegepersonen für den Einzelfall kommt im Kontext des Schutzkonzepts eine besondere Bedeutung zu, da sie bereits in einem frühen Stadium des Hilfeverlaufs wesentlich dazu beiträgt, dem Risikofaktor einer Überforderung der Pflegepersonen und einem damit verbundenen möglichen Auslöser für Gefährdungen entgegenzuwirken. Die Gewährleistung eines fortlaufenden, Einzelfall bezogenen Überprüfungsprozesses der Pflegepersonen sowie regelmäßige Kontakte zum Pflegekind und zu der Pflegefamilie sind in diesem Kontext zentrale Aufgaben des Pflegekinderdienstes.

Regelmäßige Informationsangebote, regionale Vernetzungsangebote sowie präventive Entlastungsangebote und -hilfen (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII) inklusive deren Finanzierung können im Rahmen eines Schutzkonzepts wirksame präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Überlastungssituationen der Pflegepersonen darstellen.

3.1.2 Zugang des Pflegekinderdienstes zum Pflegekind

Eine positive, gestärkte Beziehung zwischen Pflegekind und Pflegekinderdienst ist Grundvoraussetzung

¹⁹ Siehe hierzu auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe; 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, Kap. 6.

für das nötige Vertrauen des Pflegekindes zur Kontaktaufnahme mit dem Pflegekinderdienst in Verdachts- und Gefährdungssituationen. Die eigene Beziehung zum Pflegekinderdienst ist für das Pflegekind ein entscheidungsrelevanter Faktor bei der Frage, ob es sich im Einzelfall an den Pflegekinderdienst wenden wird oder nicht.

Die praktische Umsetzung und Erfüllung der Vorgaben des § 37b Abs. 1 SGB VIII setzt deshalb voraus, dass es den Fachkräften des Pflegekinderdienstes gelingt, mit der notwendigen Sensibilität und von Anfang an ein Vertrauensverhältnis zu dem jungen Menschen in Familienpflege aufzubauen. Ziel ist es, dass das Pflegekind entsprechend seines Alters und Entwicklungsstands das Bewusstsein entwickelt, sich jederzeit an den Pflegekinderdienst wenden zu können und die zugehörigen Wege der Kontaktaufnahme kennt. Dies gilt im Besonderen, wenn die Beschwerdestelle gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII beim Pflegekinderdienst angesiedelt ist.

Der kontinuierliche persönliche Kontakt zwischen Pflegekinderdienst und Pflegekind ist vor diesem Hintergrund unerlässlich. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gewährleistung von Offenheit und Unparteilichkeit des Pflegekinderdienstes sowohl gegenüber dem Pflegekind als auch gegenüber den Pflegepersonen zu legen.

Form, Art und Weise des Beziehungsaufbaus, der Beziehungsgestaltung und der Beziehungspflege zwischen Pflegekinderdienst und Pflegekind orientiert sich stets am Einzelfall, sodass hierbei – ausgerichtet am individuellen Bedarf – eine Vielfalt an Methoden zum Einsatz kommen können. Die Ressourcen, Interessen und Fähigkeiten des Pflegekindes spielen bei der Methodenwahl eine maßgebliche Rolle.

Bereits die altersbedingte Bandbreite von Pflegekindern – vom Säugling bis ins fortgeschrittene Jugendlichen- und jungen Erwachsenenalter – gibt den Indivi-

dualisierungsanspruch vor.²⁰ Insbesondere bei jungen Pflegekindern kommt dem Recht des Jugendamts, mit dem Pflegekind auch in der Wohnung der Pflegepersonen in Kontakt zu treten, besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 38 Abs. 1 AGSG).

Auch für Hilfen zur Erziehung in Familienpflege gemäß § 33 SGB VIII bildet die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII das zentrale Steuerungsinstrument. Sie ist damit ein wichtiger und regelhaft installierter – jedoch alleinig nicht ausreichender – Zugang des Pflegekindes zu seinem Pflegekinderdienst. Insbesondere sollten regelmäßig auch Einzelgespräche zwischen dem Pflegekind und der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes stattfinden.

Auf Wunsch sollte dem Pflegekind die Hinzuziehung einer von ihm benannten Vertrauensperson zu Hilfeplangesprächen und weiteren Gesprächen mit dem Pflegekinderdienst ermöglicht werden, sofern dadurch der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt würde.

Gerade bei jüngeren Kindern und Kindern mit bspw. entwicklungsbedingten oder kognitiven Einschränkungen sind zeitlich engmaschigere Kontakte zwischen Pflegekinderdienst und Pflegekind dringend zu empfehlen.

Die transparente und verständliche Aufklärung des Pflegekindes über seine Rechte (siehe auch Kapitel 1.3) und Handlungsmöglichkeiten – bspw. in Form von Rechkatalogen, Informationsbroschüren – ist unerlässlicher Bestandteil eines wirksamen Schutzkonzepts.

Hierzu zählt die Information des Pflegekindes sowohl über die unterschiedlichen Funktionen der einzelnen Beteiligten im Helfersystem und deren Handlungsoptionen als auch zu möglichen niedrigschwelligen Hilfe- und Unterstützungsangeboten und deren Erreichbarkeit ebenso wie zu Möglichkeiten der

²⁰ Weiterführende Informationen:
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, Kapitel 6 Nr. 3.3.

Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII.

Die Zugangswege über neue Medien sollte dabei im Besonderen beachtet werden – nicht zuletzt auch im Kontext des Rechts junger Menschen auf digitale Informationen und Teilhabe.

3.1.3 Fallübergaben zwischen Jugendämtern

Zuständigkeitswechsel und damit einhergehende Fallübergaben zwischen Jugendämtern sind sensible Phasen im Hilfeverlauf. Die Betreuung und Begleitung von Pflegepersonen und Pflegekindern darf auch im Kontext eines Zuständigkeitswechsels keine Lücken aufweisen. Insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist deshalb eine frühzeitige Übergangsplanung seitens des abgebenden Jugendamts zu gewährleisten (vgl. § 36b Abs. 1 SGB VIII).

Gemäß § 86c Abs. 1 SGB VIII dürfen durch den Zuständigkeitswechsel weder der Hilfeprozess selbst noch die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Ziele gefährdet werden. Der neu zuständig werdende Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist unverzüglich über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten und die für die Hilfestellung notwendigen Sozialdaten sind zu übermitteln. Die Leistungsverpflichtung verbleibt bis zur Fallübernahme beim abgebenden Jugendamt (vgl. § 86c Abs. 1 SGB VIII). Dies umfasst auch die Betreuung des Pflegeverhältnisses.

Die Fallverantwortung ist in einem Gespräch (vgl. § 86c Abs. 2 SGB VIII) zu übergeben, empfohlen wird ein persönliches Gespräch. Dabei sind die Anspruchsberechtigten und das Pflegekind angemessen zu beteiligen (vgl. § 86c Abs. 2 SGB VIII). Im Besonderen ist eine Übergabe stets auch für das Pflegekind transparent und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu gestalten (vgl. § 8 Abs. 4 SGB VIII, § 10a SGB VIII).

Der Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung ist auch im Kontext eines Zuständigkeitsübergangs zu gewährleisten (vgl. § 37a SGB VIII).

Eine geordnete Übergabe – inklusive aller erforderlicher Informationen zu Gefährdungsaspekten bezogen auf den Einzelfall – vermeidet Fehleinschätzungen und das Risiko, eine potenzielle Gefährdung zu übersehen, nicht wahrzunehmen oder einem gefährdenden Umstand nicht die notwendige Bedeutung beizumessen.

Bei häufigeren Zuständigkeitsübergängen zwischen bestimmten einzelnen Jugendämtern bieten sich jugendamtsübergreifende Absprachen und die Festlegung von Standards zu Fallübergaben an, um ein gemeinsames Verständnis zum Prozedere zu entwickeln und den Übergang der Betreuung und Begleitung von Pflegepersonen und Pflegekindern zu erleichtern.

Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, so sind gemäß § 37a S. 3 SGB VIII die ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Auch in diesem Zusammenhang ist eine verlässliche Kooperation der beteiligten Jugendämter und Dienste freier Träger unabdingbar. Entsprechende Strukturen in der Organisation des Pflegekinderdienstes sind vorzuhalten (siehe auch Kapitel 2.1. und Anhang II).

Werkzeugkasten

- Etablierte Standards für das Vermittlungsverfahren
- Fortlaufender und Einzelfall bezogener Überprüfungsprozess der Pflegefamilie
- Beobachtungsbögen
- Regelmäßige Kontakte zum Pflegekind und zur Pflegefamilie
- Hilfeplanung unter Beteiligung des jungen Menschen
- Entwicklungsbericht
- Rechkataloge
- Informationsbroschüren, Informationsblätter

- Beschwerdestellen gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII
- Visitenkarten, Notfallkarten
- Infobriefe für Pflegepersonen/Pflegeelternbriefe
- Fachtage für Pflegepersonen
- Pflegeelternabend
- Vernetzungsangebote für Pflegepersonen
- Präventive Entlastungsangebote/-hilfen für die Pflegepersonen (inklusive deren Finanzierung)

3.2 Ebene des Pflegekindes

3.2.1 Beteiligung des Pflegekindes

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihres Entwicklungsstands an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Hieraus resultiert auch für junge Menschen in Pflegefamilien der Anspruch einer Pädagogik und Kultur der Beteiligung an allen sie betreffenden Fragestellungen.

Dies beginnt bereits bei der Vorbereitung des Kindes bzw. Jugendlichen auf die Vermittlung in eine Pflegefamilie. Das Pflegekind hat ein Recht darauf, entsprechend seines Alters und seiner Entwicklung, eine eigene und freie Entscheidung zu treffen.

Im Besonderen zählt hierzu auch die auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogene Ausgestaltung des fallbezogenen Schutzkonzepts gemäß § 37b SGB VIII, in das nicht nur die Bedarfe des Kindes bzw. der/des Jugendlichen aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte Eingang finden, sondern insbesondere auch die Anliegen des Pflegekindes selbst.

Zu beachten ist, dass Pflegekinder Partizipationsprozesse und -möglichkeiten aus der Zeit vor ihrer Inpflegenahme häufig nicht kennen und daher häufig lernen müssen, die in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehenen Formen der Beteiligung aktiv zu nutzen.

Eine wichtige Rolle erfüllen hierbei die Pflegepersonen, indem das Pflegekind im Alltag Anerkennung, Mitsprache, Respekt und Räume zur Meinungsäußerung, Beteiligung und Beschwerde ebenso erfährt wie Strukturen und empathische Grenzsetzung. Eine zentrale Erfahrung ist für das Pflegekind dabei das kontinuierliche Beziehungsangebot der Pflegepersonen, das auch in herausfordernden und gegebenenfalls konflikthaften Situationen Bestand hat.

Auch weitere Institutionen, die im Einzelfall an der Hilfe beteiligt sind und/oder mit dem jungen Menschen zusammenarbeiten (bspw. ambulante Hilfen zur Erziehung, Kindertagesstätten, der Schule etc.), sollten dafür sensibilisiert werden, dass junge Menschen bestehende Strukturen und Möglichkeiten der Beteiligung auf Grund ihrer/seiner Vorerfahrung gegebenenfalls (noch) nicht vollumfänglich nutzen kann und diesbezüglich Unterstützung benötigt.

3.2.2 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Damit junge Menschen ihre Rechte vollumfänglich ausüben können, benötigen sie Wissen über die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, um sich im Bedarfsfall an diese Stellen wenden zu können (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen des fallbezogenen Schutzkonzepts benötigen junge Menschen klare Informationen hinsichtlich ihrer zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt und im Pflegekinderdienst sowie zu deren Entscheidungskompetenzen im Jugendhilfeverfahren.

Im Besonderen ist seitens des Jugendamts für die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII eine geeignete Stelle zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zu gewährleisten (siehe hierzu auch Kapitel 1.1 und 3.1.2). Das Pflegekind ist über die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten, die zuständigen Ansprechpersonen und deren Kontaktdaten zu informieren. Über Änderungen ist der junge

Mensch unverzüglich in Kenntnis zu setzen (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 90).

Zudem sollen Pflegekinder über Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems und der Selbsthilfe informiert sein, bei welchen sie sich in möglichen Gefährdungsfällen eigenständig Hilfe holen können. Hierzu zählen z. B. Beratungsstellen, Hotlines und Angebote von Jugendlichen für Jugendliche (peer-to-peer).

Um der Komplexität der genannten Informationen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, diese dem Pflegekind – ausgerichtet am individuellen Alter und Entwicklungsstand – in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu vermitteln und regelmäßig mit ihm zu rekapitulieren. Die Informationen sollten zusätzlich schriftlich zur Verfügung gestellt werden (bspw. in Form einer Informationsbroschüre), sodass sichergestellt ist, dass das Pflegekind auch zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgreifen kann.

Besonderes Augenmerk ist auf die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der entsprechenden Angebote für die jungen Menschen zu legen.

Junge Menschen in Familienpflege sind auch über die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Beteiligten (Herkunftseltern, Vormundin bzw. Vormund, Ergänzungspflegerinnen bzw. Ergänzungspfleger, Pflegepersonen, Pflegekinderdienst) bezüglich des Sorgerechts aufzuklären.

3.2.3 Vernetzung unter Pflegekindern

Die Vernetzung von Pflegekindern untereinander ist als wichtiger Baustein in einem Schutzkonzept einzuordnen.

Eine mögliche Form der Vernetzung bieten seitens des Pflegekinderdienstes initiierte Gruppenangebote für Pflegekinder. Diese gewähren nicht nur Raum, die jungen Menschen über ihre Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu informieren. Junge Menschen haben hier

auch die Möglichkeit, ihre Belange, Interessen und Wünsche zu formulieren, an den Pflegekinderdienst heranzutragen und auf diese Weise ein Sprachrohr zu finden.

Im Kontext von Schutzkonzepten können Gruppenangebote zudem dazu genutzt werden, Pflegekindern Wissen zu spezifischen Themen rund um den Kinderschutz zu vermitteln und dabei für die jungen Menschen gegebenenfalls als Türöffner zu dienen, sich Gleichartigen, der Gruppe oder den begleitenden Fachkräften anzuvertrauen. Pflegekinder erleben in derartigen Gruppenangeboten darüber hinaus, dass sie mit ihrer Situation nicht alleine sind, was einen wichtigen Beitrag zur Resilienzförderung und damit zur Prävention in Pflegesettings bildet.

Die Vernetzung in selbstorganisierten Zusammenschlüssen (bspw. in Selbstvertretungsgruppen, Beteiligungsgremien) bietet weitere Möglichkeiten der Interessensvertretung für Pflegekinder. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind gemäß § 4a Abs. 3 SGB VIII seitens der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

Werkzeugkasten

- Kontaktkarten, -flyer
- Infobroschüren, Infoblätter
- Rechkataloge
- Websites, Social Media
- Workshops und Gruppenangebote des Pflegekinderdienstes
- Selbstvertretungsgruppen, Beteiligungsgremien
- Pflegekinderrat

3.3 Ebene der Pflegepersonen

Basierend auf dem Auswahlverfahren und der Eignungsfeststellung sind die Pflegepersonen in der Phase der Prävention und Vermittlung auf die konkreten Gefährdungsaspekte im Einzelfall sowie auf individu-

elle Präventions- und Schutzmaßnahmen bezogen auf das jeweilige Pflegekind vorzubereiten.

Als Instrumente eignen sich hierfür insbesondere Vorbereitungsgespräche und -seminare, regelmäßige Austauschmöglichkeit mit dem Pflegekinderdienst, Fort- und Weiterbildungsseminare, der themenspezifische Austausch mit anderen Pflegefamilien und gegebenenfalls Supervision.

Die potenziellen Gefährdungsaspekte im Einzelfall sind herauszuarbeiten, mit den Pflegepersonen zu besprechen und zugehörige Schutz- und Handlungsmaßnahmen zu vereinbaren und zu dokumentieren.

Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass die Pflegepersonen alle erforderlichen Informationen zu möglichen Gefährdungsaspekten bezogen auf das zu betreuende Pflegekind erhalten. Dies betrifft auch Informationen zu möglichen Gefährdungsaspekten, die mit der Herkunftsfamilie des jungen Menschen in Zusammenhang stehen.

Ein regelmäßiger und vertrauensvoller Austausch zwischen Pflegepersonen und Pflegekinderdienst ist erforderlich, um Schwierigkeiten in der Pflegefamilie – wie bspw. eine Überforderungssituation der Pflegepersonen – frühzeitig zu erkennen und diesen durch Beratungs- und Unterstützungsangebote präventiv entgegenwirken zu können.

Die Pflegepersonen haben das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Die Pflegepersonen sind über ihre Informationspflicht gemäß § 37b Abs. 3 S. 2 SGB VIII und Art. 37 AGSG aufzuklären.

Um den Pflegepersonen Handlungssicherheit in möglichen Fällen von Kindeswohlgefährdung und/oder entsprechenden Verdachtsfällen zu geben, ist ein Ablauf-/Verfahrensplan zu erarbeiten und den Pflegepersonen zur Verfügung zu stellen (siehe hierzu auch Anhang III). Hieraus sollten insbesondere auch die zuständigen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner, die erforderliche Form der Informationsüber-

mittlung an das Jugendamt, Abläufe sowie die Art und Weise des Einbezugs der Pflegepersonen ersichtlich werden.

Gemäß § 37a S. 5 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Pflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden. Der Pflegekinderdienst soll Pflegepersonen Informationen über derartige Zusammenschlüsse zugänglich machen.

Der themenspezifische Austausch mit anderen Pflegepersonen kann einen wichtigen Beitrag zum Erfahrungsaufbau im Umgang mit möglichen Gefährdungen und der Umsetzung von Schutzmaßnahmen leisten.

Werkzeugkasten

- Vorbereitungsgespräche/-seminare
- Entwicklungsbericht der Pflegepersonen
- Regelmäßige Austauschmöglichkeit mit dem Pflegekinderdienst
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsseminare
- Supervision
- Kontaktkarten, -flyer
- Ablauf-/Verfahrensplan für den Gefährdungsfall
- Themenspezifischer Austausch mit anderen Pflegefamilien

3.4 Ebene der Herkunftseltern

Alle Beteiligten sind kontinuierlich in den Prozess der Erstellung und Fortschreibung eines fallbezogenen Schutzkonzepts einzubeziehen. Dies gilt auch für die Herkunftseltern von Pflegekindern.

Wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie untergebracht, so sollen sie nach Möglichkeit bereits vor der Unterbringung über die Erstellung eines Schutzkonzepts informiert und zur Mitwirkung motiviert werden.

So können Herkunftseltern im Kontext der Erstellung des Schutzkonzepts wichtige Informationen über die Besonderheiten im Verhalten ihres Kindes mitteilen sowie über ihre bisherige Lebenssituation Auskünfte geben. Wichtig ist dabei, den Herkunftseltern möglichst transparent darzulegen, wozu diese Informationen benötigt werden.

Im Rahmen der Einbindung der Herkunftseltern in das Schutzkonzept sind diesen insbesondere auch die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in möglichen Verdachts- und/oder Gefährdungsfällen oder bei konkreten Auffälligkeiten bekannt zu geben. Dies kann bspw. Situationen betreffen, in welchen sich ein junger Mensch seinen Eltern anvertraut und Missstände in der Pflegefamilie benennt.

Werkzeugkasten

- Kontaktkarten, -flyer
- Infobroschüren
- Infobriefe
- (thematische) Gruppenangebote
- Beratungsangebote

3.5 Ebene der Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren

Hinsichtlich des Erkennens und Einordnens möglicher Gefährdungen kommt der Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren im sozialen Umfeld des Pflegekindes bereits in der Prävention- und Vermittlungsphase eine wichtige Bedeutung zu: Systeme, die ebenfalls mit dem Pflegekind, der Pflegefamilie und/oder der Herkunftsfamilie arbeiten, können – gerade auch aufgrund ihrer unterschiedlichen Aufgaben und Zugänge – wichtige Einblicke hinsichtlich möglicher Gefährdungsaspekte erhalten, auf diese aufmerksam machen. Auf diese Weise wird ein Mehr-Augen-Prinzip gewährleistet.

Dies gilt insbesondere für Fach- und Betreuungskräfte, die

- Hilfen in der Pflegefamilie und/oder der Herkunftsfamilie erbringen und dadurch über einen vertieften Einblick in das (Pflege-)Familiensystem verfügen,
- regelmäßig mit dem Pflegekind in Kontakt stehen bzw. das Pflegekind selbst und dessen Umfeld gut kennen und dadurch bspw. Verhaltensveränderungen erkennen und einordnen können,
- das Pflegekind medizinisch betreuen und daher über Kenntnis von möglichen Verletzungen oder zu Risiken aufgrund spezifischer Erkrankungen des Pflegekindes verfügen.

Wichtige Schnittstellen bilden vor diesem Hintergrund insbesondere Kooperationen mit

- bestellten Vormundinnen und Vormunden, Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspflegern,
- Fach- und Ergänzungskräften in Kindertagesstätten,
- Lehrkräften,
- Fachkräften der Hilfen zur Erziehung, insbesondere auch der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII,
- Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) gemäß § 16 SGB VIII (vgl. auch KKG),
- Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII,
- Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulsozialarbeit,
- Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Psychiaterinnen und Psychiatern, Fachkräften aus dem Gesundheitssystem (vgl. § 4 KKG).

Hinweise auf Gefährdungsaspekte, die im Zuge der Kooperationsarbeit bekannt werden, sollen dokumentiert und bei der Erstellung des fallbezogenen Schutzkonzepts Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Weitergabe von Sozialdaten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (siehe Kapitel 1.9).

Um die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner bezüglich der besonderen Situation von Pflegekindern und möglicher Gefährdungsaspekte

zu sensibilisieren, ist eine dahingehende Informationsvermittlung durch das Jugendamt im Rahmen der fallübergreifenden Zusammenarbeit zu empfehlen.

Werkzeugkasten

- Kooperationstreffen
- Fallkonferenzen
- Informationsveranstaltungen

4 Intervention

Im Rahmen des Schutzkonzepts in der Pflegekinderhilfe ist ein Handlungs- und Interventionskonzept ein wichtiger Baustein, um in Verdachts- und Gefährdungsfällen ein planvolles und strukturiertes Handeln sicherzustellen.

4.1 Ebene des Pflegekinderdienstes

Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung im Zusammenwirken aller Beteiligten, um die Sicherstellung des Wohls des Pflegekindes in einem Pflegeverhältnis zu gewährleisten.

Insbesondere in der Phase der Intervention ist die Aufgabenwahrnehmung zwischen Allgemeinem Sozialdienst, Pflegekinderdienst und eventuell beteiligten freien Trägern²¹ vorab klar zu regeln und allen Beteiligten bekannt zu geben.

Ebenso sind gegebenenfalls bestehende Schnittstellen zu anderen Jugendämtern bzw. Trägern der Eingliederungshilfe hinsichtlich ihrer örtlichen und/oder sachlichen Zuständigkeit vorab zu beschreiben und in der Phase der Intervention zu berücksichtigen.

Werden dem Pflegekinderdienst bzw. dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Pflegekindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII).²²

Werden Fachkräften von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen begleiteten Pflegekindes bekannt, müssen diese bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

Besteht ein Verdachts- bzw. Gefährdungsfall im Rahmen eines Pflegeverhältnisses, ist das Jugendamt bzw. der Pflegekinderdienst verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, diese unter Beteiligung des Kindes bzw. Jugendlichen und der Erziehungs- und Sorgeberechtigten zu prüfen und zu bewerten sowie im Anschluss die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Pflegekindes einzuleiten.

Gefährdungen des Pflegekindes können sich sowohl im Kontakt mit anderen jungen Menschen in der Pflegefamilie oder mit den Pflegepersonen ergeben als auch im Kontakt mit Personen außerhalb der Pflegefamilie oder mit der Herkunftsfamilie.

4.1.1 Handlungsplan: Ablauf in Verdachts- bzw. Gefährdungsfällen

Um innerhalb des Fachdienstes Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, kommt der Implementierung eines Handlungsplans in Verdachts- oder Gefährdungsfällen im Rahmen des Schutzkonzepts eine zentrale Bedeutung zu.

Bereits etablierte Vorgehensweisen und Maßnahmen des Kinderschutzes sollen in dem Handlungsplan Berücksichtigung finden und auch im Rahmen des Schutzkonzepts als Grundlage für die Verfahrensplanung dienen.

Der Handlungsplan beschreibt den generellen Ablauf in Verdachts- und Gefährdungsfällen im Jugendamt bzw. Pflegekinderdienst (siehe hierzu Flow-Chart im

21 Bei einer Wahrnehmung von Aufgaben des Pflegekinderdienstes durch freie Träger sind Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zu schließen.

22 Zum Zusammenwirken mehrerer Jugendämter bei der Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei zeitgleicher Zuständigkeit siehe Kapitel 2.6 der fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022, Download unter: Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (bayern.de).

Anhang III). Er soll insbesondere zu folgenden Handlungsschritten verbindliche Aussagen treffen:²³

- Gefährdungseinschätzung im Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Gefährdungseinschätzung durch Fachkraft des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Bei festgestellter Gefährdung: Einleitung von Kinderschutzmaßnahmen durch das Jugendamt.
 - Prüfung: Ist der Verbleib bei den Pflegepersonen weiterhin möglich?
 - Gegebenenfalls Inobhutnahme, gegebenenfalls Trennung des Pflegekindees von der Person, von der die Gefährdung ausgeht.
 - Unterstützung des Pflegekindees (bspw. durch Personen, Strukturen, Netzwerke, Kombination von Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).
 - Erstellen eines Schutzplans²⁴.
 - Prüfung der Handhabung der (Umgangs-)kontakte zu relevanten Bezugspersonen unter Beteiligung des Pflegekindees, der Herkunftseltern und der Pflegepersonen.
 - Prüfung einer Anrufung des Familiengerichts.
- Informationen der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspflegern, der Herkunftseltern, der Pflegepersonen.
- Fortschreibung des fallbezogenen Schutzkonzepts unter Einbezug des Pflegekindees, der Pflegepersonen, der Herkunftseltern, der Vormundin bzw. des Vormunds und gegebenenfalls Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspflegern sowie weiteren im Einzelfall relevanten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern.

- Fortschreibung bzw. gegebenenfalls Neuaufstellung des Hilfeplans unter Einbezug des Pflegekindees, der Pflegepersonen, der Herkunftseltern, der Vormundin bzw. des Vormunds und weiterer im Einzelfall relevanter Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern.
- Prüfung einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.
- Unterstützungsmaßnahmen für weitere unmittelbar und mittelbar betroffene junge Menschen (z. B. weitere betroffene Kinder in der Pflegefamilie).

Unabhängig von der Beteiligung freier Träger an Pflegeverhältnissen verbleibt die Zuständigkeit für die Prüfung und Einleitung von Schutzmaßnahmen beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt). Gleiches gilt für die Einleitung geeigneter Hilfen und die Weitervermittlung an Leistungen Dritter bei festgestelltem Unterstützungsbedarf.

Im Zuge der Erstellung des Handlungsplans sind insbesondere auch behördeninterne Entscheidungs- und Informationswege zu definieren und Maßnahmen zu treffen, um den behördeninternen Informationsfluss sowie die Erreichbarkeiten der relevanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – auch im Vertretungsfall – sicherzustellen. Auf die Kompatibilität mit den behördenintern geltenden Dienstanweisungen ist zu achten.

Darüber hinaus sollten Regelungen zum Umgang mit eventuellen Presseanfragen (inklusive behördeninterner Regelungen von Befugnissen) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Sozialdatenschutzes (siehe auch Kapitel 1.9) getroffen werden.

4.1.2 Dokumentation in Verdachts- bzw. Gefährdungsfällen

Die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes dokumentiert zeitnah alle Informationen, Hinweise oder Beobachtungen zu möglichen Gefährdungen des Pflegekindees sowie die daraufhin eingeleiteten Maß-

²³ Je nach individueller Fallgestaltung kann die Reihenfolge variieren wie auch einzelne Handlungsschritte parallel zueinander erfolgen. Ebenso kann eine Wiederholung einzelner Handlungsschritte erforderlich werden.

²⁴ Siehe hierzu auch: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022, Download unter: Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (bayern.de).

nahmen. Hierzu eignen sich standardisierte Dokumentationsvorlagen zur Erfassung und Bewertung eines Verdachts- oder Gefährdungsfalls.

Die Ergebnisse der Bewertung sind in der Fortschreibung des fallbezogenen Schutzkonzepts sowie der Fortschreibung bzw. bei Bedarf bei der Neuaufstellung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII zu berücksichtigen (siehe hierzu auch Kapitel 1.7).

Werkzeugkasten

- Sozialpädagogische Diagnosetabellen und Hilfeplan
- Handlungsplan des Jugendamts bzw. des Pflegekinderdienstes
- Gesprächsleitfaden
- Schutzplan
- Standardisierte Dokumentationshilfen

4.2 Ebene des Pflegekindes

Unabdingbar im Kontakt des Pflegekinderdienstes mit einem Pflegekind, das Gewalt erfahren hat, sind Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit sowie ein partizipatives Handeln der Fachkräfte. Hierdurch wird die Erfahrung von Selbstwirksamkeit des Pflegekindes im Zuge der aktiven Beteiligung an der eigenen Zukunftsgestaltung gestärkt und befördert. Form, Art und Weise der Gesprächsführung müssen stets an den individuellen Entwicklungsstand des Pflegekindes angepasst sein.

Im Rahmen engmaschiger Gesprächstermine mit dem betroffenen Pflegekind sind einzelfallbezogen insbesondere folgende Handlungsoptionen zu berücksichtigen:

- Anhören des Pflegekindes, auf Wunsch unter Beteiligung einer Vertrauensperson.

- Zuhören und dem Pflegekind dadurch die Möglichkeit bieten, sich emotional zu entlasten. Die Mitteilungen des Pflegekindes sollten hierbei erst einmal nicht in Frage gestellt werden.
- Stabilisierung und Entlastung dadurch, dass dem jungen Menschen vermittelt wird, dass sie/er keine Schuld/Verantwortung an der Grenzüberschreitung trägt.
- Hilfe, sich emotional zu sortieren (bspw. mittels Instrumenten wie Gefühlskarten, kreative Aktivitäten, Bewegung, Trösten).
- Sammeln von Ideen des Pflegekindes hinsichtlich möglicher Entlastungsmöglichkeiten („Was würde dir jetzt guttun?“) und gegebenenfalls Unterstützung bei der Umsetzung.
- Einbindung des Pflegekindes in die Suche nach Lösungen.

Bei Übergriffen innerhalb der Pflegefamilie:

- Darlegung von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten,
- Begleitung beim Kennenlernen anderer Pflegefamilien bzw. von Wohngruppen,
- eigene Ideen der Kinder aufnehmen und prüfen.

Bei Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie:

- Sammlung von Ideen des Pflegekindes bzw. gemeinsame Ideenentwicklung, wie ihre/seine Sicherheit zukünftig gewährleistet werden kann,
- Unterstützung des Pflegekindes, diese Ideen in die Gespräche einzubringen.

Altersgemäße Information dazu,

- was im Hintergrund läuft,
- was gegebenenfalls noch auf das Pflegekind zukommen kann,
- wie es mit der Person, von der die Gefährdung ausgeht, weitergehen kann,
- über die unterschiedlichen involvierten Akteurinnen und Akteure und deren Rollen und Aufgaben (siehe hierzu auch Kapitel 3.2.2).
- Angebot, das Pflegekind bei Terminen (bspw. Ärztinnen/Ärzte, Polizei, Gericht, Therapeutinnen/Therapeuten) zu begleiten.

- Dem Pflegekind als Vermittlerin/Vermittler bzw. „Dolmetscherin/Dolmetscher“ zur Verfügung stehen, damit es ihre/seine Gedanken und Gefühle mitteilen und ihre/seine Bedürfnisse einbringen kann.
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Therapie und/oder der Anbindung an Selbsthilfeangebote sowie auf Wunsch des Pflegekindes hin entsprechende Initiierung.

Werkzeugkasten

- Gespräche mit dem Pflegekind
- Zuhören
- Methoden/Instrumente zur Visualisierung (bspw. Gefühlskarten, Familienbrett)
- Entlastungsmöglichkeiten (bspw. Spaziergänge, Ausflüge, Freizeiten, Gruppenangebote, Pflegekindergruppen)
- Begleitung zu Terminen
- Einleitung von wahrnehmbaren Konsequenzen
- Perspektivklärung gemeinsam mit dem Pflegekind
- Vermittlung der Perspektive des Pflegekindes an weitere Beteiligte
- Unterstützungsangebote (Therapie, Selbsthilfeangebote etc.)

4.3 Ebene der Pflegepersonen

Gemäß § 37b Abs. 3 S. 2 SGB VIII und Art. 37 AGSG haben Pflegepersonen das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Pflegekindes betreffen. Neben Entwicklungsgefährdungen, Unfällen und/oder schwerer Krankheit des Pflegekindes umfasst die Informationspflicht der Pflegepersonen insbesondere auch Grenzüberschreitungen gegenüber dem Pflegekind. Dies gilt gleichermaßen für Grenzüberschreitungen unter Kindern in der Pflegefamilie, seitens der Pflegepersonen, seitens

der Herkunftseltern und/oder seitens Dritter (externe Kinder, Jugendliche, Erwachsene).

Um die Informationsweitergabe gemäß § 37b Abs. 3 S. 2 SGB VIII zwischen Pflegepersonen und Jugendamt in der Phase der Intervention zuverlässig und zügig zu gestalten, benötigen Pflegepersonen Kenntnisse über die Zuständigkeiten und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner im Pflegekinderdienst bzw. im Jugendamt, zu den zu übermittelnden Informationen sowie zur erforderlichen Form, Art und Weise der Informationsübermittlung. Diesbezügliche Absprachen und Vereinbarungen sind im Vorfeld im Rahmen der Erstellung des fallbezogenen Schutzkonzepts zu treffen, zu dokumentieren und den Pflegepersonen für den Fall einer Intervention schriftlich zur Verfügung zu stellen (siehe hierzu auch Kapitel 3.3).

Handlungsleitend für die Informationsübermittlung seitens der Pflegepersonen an den Pflegekinderdienst bzw. das Jugendamt sind insbesondere folgende „W-Fragen“:

- Was ist passiert?
- Wer ist betroffen?
- Wer war in welcher Form beteiligt?
- Wie ist es passiert?
- Wann ist es passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wie oft ist es passiert?
- Was haben wir als Pflegepersonen schon getan?
- Was ist unser Lösungsvorschlag als Pflegepersonen?

Eine entsprechende Dokumentation der Vorkommnisse seitens der Pflegepersonen ist zu gewährleisten und soll in der Fortschreibung des Hilfeplans Berücksichtigung finden (vgl. § 36 SGB VIII; siehe hierzu auch Kapitel 4.1.2)

Abhängig von der im Einzelfall zugrundeliegenden Fallkonstellation und den Kindeswohl betreffenden Ereignissen werden die Pflegepersonen seitens der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes in die Planung des weiteren Vorgehens involviert bzw. über das wei-

tere Vorgehen informiert. Dies umfasst insbesondere auch die Information der Pflegepersonen über (kurz-, mittel- und langfristige) Konsequenzen, die sich aus der Mitteilung gemäß § 37b Abs. 3 S. 2 SGB VIII für das Pflegekind, andere Kinder in der Pflegefamilie und gegebenenfalls die Pflegepersonen selbst ergeben.

Werkzeugkasten

- Unterrichtspflicht gemäß § 37b Abs. 3 S. 2 SGB VIII
- Dokumentationshilfen
- Gespräche mit den Pflegepersonen

4.4 Ebene der Herkunftseltern

Die Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge der Herkunftseltern bleiben durch die Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie zunächst unberührt. Soweit keine gerichtlichen Einschränkungen bestehen, ist es sowohl das Recht als auch die Pflicht der Herkunftseltern – wenn auch unter besonderen Bedingungen – ihrer Erziehungsverantwortung weiterhin nachzukommen.

Herkunftseltern kommt eine wichtige Rolle hinsichtlich der Wahrnehmung veränderter Verhaltensweisen oder Äußerungen ihres Kindes zu. Die Weitergabe solcher Informationen an die zuständige Fachkraft im Pflegekinderdienst setzt voraus, dass den Herkunftseltern die Zuständigkeiten und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt bekannt sind, regelmäßige Kontakte zwischen ihnen und dem Pflegekinderdienst bestehen und im Vorfeld ein Vertrauensverhältnis zur zuständigen Fachkraft aufgebaut werden konnte.

Unterstützt wird die Weitergabe gegebenenfalls relevanter Informationen im Gefährdungskontext insbesondere auch durch die regelhafte Einbindung der Herkunftseltern in die Erstellung und Fortschreibung des fallbezogenen Schutzkonzepts (siehe hierzu

auch Kapitel 3.4) und in die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII.

Herkunftseltern haben das Recht, durch den Pflegekinderdienst über eine Gefährdungssituation ihr Kind betreffend informiert und bezüglich des Schutzes ihres Kindes vor Gewalt beraten zu werden.

Im Rahmen eines bestehenden Personensorgerechts können sie gemäß § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII zusätzliche unterstützende Hilfen beantragen.

Sofern den Herkunftseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt, sollen die Fachkräfte des Jugendamts gemeinsam mit ihnen einen weiteren Verbleib ihres Kindes in der Pflegefamilie erörtern.

Eine aufgrund einer Gefährdungssituation erforderliche Überprüfung der Handhabung von Umgangskontakten sowie daraus resultierende Anpassungen der Umgänge sind mit den Herkunftseltern zu thematisieren (siehe hierzu auch Kapitel 4.1.1).

Werkzeugkasten

- Regelmäßige Gespräche mit den Herkunftseltern
- Einbindung in Erstellung und Fortschreibung des Schutzkonzepts
- Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII
- Begleitung der Umgangskontakte

4.5 Ebene Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren

Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, wie bspw. Vormundinnen und Vormunden, Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspflegern, Fachkräften aus gegebenenfalls bestehenden weiteren Hilfen zur Erziehung, Kindertageseinrichtungen, Tagesstät-

ten, Beratungsstellen sowie Angeboten und Diensten anderer Sozialleistungsträger, Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten kommt eine wichtige Unterstützungs- und Schutzfunktion in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu (siehe hierzu auch Kapitel 3.5). Sie stehen in Kontakt mit dem Pflegekind und können in dieser Rolle (potenzielle) Gefährdungen des Kindeswohls wahrnehmen.

Im Zuge der Umsetzung des Handlungsplans durch den Pflegekinderdienst bzw. das Jugendamt sind sie entsprechend ihrer jeweiligen Funktion und Rolle im Einzelfall einzubinden bzw. zu beteiligen (siehe hierzu Kapitel 4.1.1 sowie Anhang III).

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, und Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger gemäß § 4 Abs. 1 KKG haben bei der Einschätzung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG).²⁵

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft dient – im Vorfeld der Entscheidung für eine Gefährdungsmittelteilung an das zuständige Jugendamt – als Unterstützung bei der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Sie soll Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, und Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern Sicherheit bezüglich ihres weiteren Vorgehens zur Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einzelfall geben. Vor diesem Hintergrund kann die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft auch

als wichtige Weichenstellung für den weiteren Fallverlauf fungieren.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 KKG müssen Angehörige eines Heilberufs zudem unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl das Tätigwerden des Jugendamts erfordert (vgl. auch Art. 15 GDG).

Werkzeugkasten

- Handlungsplan
- Beratung mit der Fachkraft des Pflegekinderdienstes
- Beratung gemäß § 8b SGB VIII bzw. § 4 KKG

²⁵ Weiterführende Veröffentlichungen:

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.):
§ 8b Abs. 1 SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.10.2013; München 2013;
Download unter: Anwendung des § 8b Abs. 1 SGB VIII (bayern.de), zuletzt abgerufen am 24.08.2023.
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:
Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln.
Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, München; Download unter:
Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Ärzteleitfaden Bayern,
zuletzt abgerufen am 27.09.2023.

5 Aufarbeitung

Die Aufarbeitung von Gefährdungsfällen dient der Verbesserung des Kinderschutzes in Pflegeverhältnissen in allen zuvor beschriebenen Bausteinen. Bezogen auf den Einzelfall soll den einzelnen Beteiligten durch die Aufarbeitung transparent gemacht werden, wie es zu der Kindeswohlgefährdung kommen konnte und diese zukünftig vermieden wird. Fallübergreifend liefert die Aufarbeitung von Einzelfällen wichtige Impulse zur Weiterentwicklung bestehender Schutzkonzepte und bildet damit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII (siehe hierzu auch Kapitel 1.7).

5.1 Ebene des Pflegekinderdienstes

5.1.1 Einleitung und Begleitung des Aufarbeitungsprozesses

Junge Menschen, die Kindeswohlgefährdungen in einer Pflegefamilie erleben mussten, haben ein Anrecht auf eine qualifizierte Aufarbeitung der Vorkommnisse. Hinsichtlich der Einleitung und Begleitung des Aufarbeitungsprozesses kommt dem Pflegekinderdienst eine besondere Verantwortung zu.

Damit sowohl die betroffenen jungen Menschen als auch weitere in den Fall involvierte Beteiligte vertrauensvoll mit dem Pflegekinderdienst zusammenarbeiten können, ist sowohl bei der Einleitung als auch im weiteren Verlauf des Aufarbeitungsprozesses eine aufgeschlossene Haltung der Fachkräfte grundlegend.

Organisationsintern sowie gegenüber weiteren Beteiligten soll der Pflegekinderdienst Transparenz bezüglich des Vorgehens gewährleisten. So sollen insbesondere die einzelnen Schritte im Aufarbeitungsprozess kommuniziert und nachvollziehbar dargestellt werden.

Betroffene junge Menschen sind – sofern sie dazu bereit sind – sensibel am Prozess der Aufarbeitung zu beteiligen. Die Entscheidung junger Menschen gegen eine aktive Mitwirkung an diesem Prozess ist seitens der Fachkräfte zu akzeptieren. Gleichwohl soll der Aufarbeitungsprozess dadurch nicht verhindert werden.

Im Zuge der Aufarbeitung werden – sowohl innerhalb des Pflegekinderdienstes bzw. des Jugendamts als auch gemeinsam mit beteiligten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern (siehe hierzu Kapitel 5.5) – der gesamte Fallverlauf kritisch betrachtet sowie ergriffene Maßnahmen und Interventionen beleuchtet, reflektiert und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Informationsfluss innerhalb des Pflegekinderdienstes bzw. des Jugendamts sowie zu den relevanten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie die Zusammenarbeit an den zugehörigen Schnittstellen zu legen.

Ein wichtiges Instrument, um die Aufarbeitungsprozesse qualifiziert zu gestalten, ist ein auf die Organisation des Pflegekinderdienstes abgestimmtes Konzept zur Gestaltung der damit verbundenen einzelnen Schritte. Hierbei ist auch zu definieren, inwieweit externe Organisationen in den Aufarbeitungsprozess eingebunden werden sollen.

Alle Erkenntnisse, die aus der kritischen Reflexion des Fallverlaufs gewonnen werden, dienen der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII in der Pflegekinderhilfe. Die übergeordneten Schutzkonzepte des Pflegekinderdienstes bzw. Jugendamts sollen durch dieses Wissen weiterentwickelt werden, um vergleichbaren Gefährdungssituationen künftig vorzubeugen (siehe hierzu auch Kapitel 1.7).

Um aus Kindeswohlgefährdungen in Pflegeverhältnissen zu lernen, ist es erforderlich, aktuelle Strukturen und Prozesse zu hinterfragen und – im Sinne einer lernenden Organisation – Veränderungen zuzulassen bzw. aktiv anzugehen. In diesem Kontext kommt der Implementierung einer offenen Fehlerkultur im

Jugendamt bzw. im Pflegekinderdienst eine hohe Bedeutung zu: Diese gewährleistet, dass Fachkräfte offen und angstfrei über die Geschehnisse – und über eventuell erfolgte Fehler – sprechen können (vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2016, S. 77).

5.1.2 Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

In der Phase der Aufarbeitung ist eine zeitnahe Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII notwendig – insbesondere auch, um dem betroffenen jungen Menschen, den Pflegepersonen und Herkunftseltern eine Zukunftsperspektive zu vermitteln und damit Sicherheit zu geben.

Im Hilfeplan wird der Gefährdungsfall dokumentiert, werden Ziele formuliert und eine Perspektive für den jungen Menschen entwickelt. Die Hilfeplanung erfolgt unter Beteiligung des jungen Menschen in einer für ihn wahrnehmbaren, verständlichen und nachvollziehbaren Form sowie unter Einbezug der weiteren Beteiligten und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im jeweiligen Einzelfall.

Die durch einen Verdachts- bzw. Gefährdungsfall ausgelösten Maßnahmen werden hierbei gemeinsam mit allen Beteiligten nochmals auf die Vereinbarkeit mit dem Wohl des jungen Menschen sowie auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

In diesem Rahmen ist auch zu klären, welche Aufgaben gegebenenfalls noch zu erledigen sind, wer diese in welchem Zeitraum übernimmt, und wie eine diesbezügliche Informationsweitergabe und Überprüfung erfolgt.

Ebenso ist zu definieren, wer jeweils Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für das Pflegekind, die Pflegepersonen und die Herkunftseltern ist. Eine Trennung der Zuständigkeiten kann bspw. sinnvoll sein, um möglichen Rollen- und Loyalitätskonflikten der zuständigen Fachkräfte oder einer eventuellen Instrumentalisierung dieser seitens einzelner Beteiligter vorzubeugen.

Im Rahmen der Hilfeplanung ist auch herauszuarbeiten, in welchem Verhältnis die Kriterien „Verdacht bzw. Tat“, „Bindung zu den Pflegepersonen, zu den Herkunftseltern und gegebenenfalls zu weiteren wichtigen Bezugspersonen“ sowie „Schutz des jungen Menschen“ zueinanderstehen.

Unter Berücksichtigung des Schutzes des jungen Menschen und seiner Bindungen soll gemeinsam mit ihm und unter Einbezug der Pflegepersonen, der Herkunftseltern, der Vormundin bzw. des Vormunds und gegebenenfalls der Ergänzungspflegerin bzw. des Ergänzungspflegers geprüft werden, welche Kontakte in der jeweiligen Fallkonstellation aufrechtzuerhalten und wie diese auszugestalten sind.

Muss(te) das Pflegeverhältnis zur Gewährleistung des Schutzes des jungen Menschen beendet werden, so ist der Übergang in eine neu einzuleitende Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige transparent zu gestalten und seitens der zuständigen Fachkraft im Pflegekinderdienst zu begleiten. Gleiches gilt für den Übergang in andere Leistungsangebote gemäß SGB VIII und Angebote bzw. Dienste anderer Sozialleistungsträger.

Die Hilfeplanung umfasst auch die Einleitung von Maßnahmen zur Aufarbeitung und Rehabilitation des jungen Menschen sowie gegebenenfalls weiterer betroffener Personen in dem Pflegeverhältnis. Dies gilt im Besonderen für Fallkonstellationen, in welchen sich ein Verdacht innerhalb eines Pflegeverhältnisses nicht bestätigt hat und der junge Mensch bei der Pflegeperson bzw. den Pflegepersonen verbleibt.

Neben einer engen Begleitung durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes ist hierbei insbesondere auch die Zuschaltung spezialisierter Angebote und Dienste zu prüfen und bei Bedarf einzuleiten.

Kam es gegenüber dem jungen Menschen zu einer Gewalttat, so sind das Pflegekind und seine Personensorgeberechtigten seitens des Pflegekinderdienstes über einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch vierzehntes Buch – SGB XIV zu informieren sowie bei einer

entsprechenden Antragstellung zu unterstützen und zu begleiten.²⁶

Weitere beteiligte Akteurinnen und Akteure und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, die in den Verdachts- bzw. Gefährdungsfall involviert waren, sind entsprechend des Bedarfs im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Sozialdatenschutzes (siehe hierzu Kapitel 1.9) über Absprachen und Entscheidungen im Zuge der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII sowie der Phase der Aufarbeitung zu informieren.

5.1.3 Begleitung der fallzuständigen Fachkräfte

Kinderschutzfälle können für die fallzuständigen Fachkräfte im Pflegekinderdienst unter anderem eine hohe psychische Belastung mit sich bringen. Damit einhergehende Emotionen können die Fachkräfte in ihrer Tätigkeit hemmen und gegebenenfalls auch erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen der internen Aufarbeitung eines Gefährdungsfalls sollte den fallzuständigen Fachkräften daher durch die zuständige Leitung zunächst Zutrauen in ihre künftige Tätigkeit im Pflegekinderdienst vermittelt werden.

Darüber hinaus kommt dem Verständnis der Fachkräfte darüber, was bei dem betreffenden Ereignis genau passiert ist und welche internen und externen Faktoren zu der Gefährdung geführt haben, eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere, da die damit verbundenen Erkenntnisse die zuständigen Fachkräfte darin unterstützen, in zukünftigen, ähnlichen gelagerten Fällen qualifiziert zu entscheiden und sicher zu handeln.²⁷

²⁶ Weitere Informationen: Antrag und Verfahren zur Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch - SGB XIV, zuletzt abgerufen am 16.11.2023.

²⁷ Weiterführende Informationen zur Phase der Aufarbeitung im Jugendamt: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Krise im Jugendamt. Leitfaden zur strategischen Krisenkommunikation für Kommunen, Köln 2016, S. 76 ff.; Download unter: Publikation_NZFH_Krise_im_Jugendamt.pdf (fruehehilfen.de), zuletzt abgerufen am 24.08.2023.

Die Initiierung und Begleitung dieser Verstehens- und Aufarbeitungsprozesse und damit verbundener Einzelgespräche, Team- und Gruppenbesprechungen fällt in den Aufgabenbereich der zuständigen Leitung im Jugendamt. Neben diesen Angeboten sollten kollegiale Beratung sowie Supervision verbindlich als Maßnahmen in das Aufarbeitungskonzept des Pflegekinderdienstes aufgenommen werden.

Das Jugendamt steht in der Verantwortung, die finanziellen Mittel für die fach- und sachgerechte Aufarbeitung eines Gefährdungsfalls zur Verfügung zu stellen.

Werkzeugkasten

- Aufarbeitungskonzept
- Angebote externer Anbieter zur Organisationsentwicklung
- Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII
- Angebote spezialisierter Dienste
- Einzelgespräche
- Team-/Gruppenbesprechungen
- Kollegiale Beratung
- Supervision
- Unterstützungsmaßnahmen für fallzuständige Fachkräfte

5.2 Ebene des Pflegekindes

Die inhaltliche Ausgestaltung der Phase der Aufarbeitung mit dem Pflegekind orientiert sich stets an der jeweiligen Fallkonstellation und den damit verbundenen Bedarfen des jungen Menschen. Dabei können sich unterschiedliche Schwerpunkte ergeben – je nachdem, ob das Pflegekind bei den Pflegepersonen verbleibt oder nicht.

Einen inhaltlichen Schwerpunkt der Aufarbeitung mit dem betroffenen Pflegekind bilden in allen Fällen Fragestellungen danach, wie es zu dem Verdachts- bzw. Gefährdungsfall kam und wie es für den jungen Menschen nun weitergeht.

Hierbei sind dem Pflegekind auch seine jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit ihren zugehörigen Aufgaben in einer wahrnehmbaren, verständlichen und nachvollziehbaren Form zu vermitteln. Die Fallsteuerung verbleibt dabei bei der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

Im Rahmen der Hilfeplanung ist mit dem Pflegekind insbesondere die Möglichkeit der Einleitung unterstützender Hilfen, wie z. B. Hinzuziehung einer Vertrauensperson, die Einleitung therapeutischer Maßnahmen gemäß Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V, die Begleitung durch Beratungsstellen und/oder Selbsthilfegruppen, die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu thematisieren, zu klären und entsprechend des individuellen Bedarfs in die Wege zu leiten. Hierbei ist auch ein Augenmerk auf die Aufarbeitung von möglicherweise bei dem jungen Menschen bestehenden Schuldgefühlen zu legen.

Daneben ist eine etablierte Entschuldigungs- und Wiedergutmachungskultur unabdingbar. Ein möglicher Eindruck des betroffenen jungen Menschen, seine Belange würden nicht ernst genommen und im Zuge einer Gefährdung erfolgten keine Konsequenzen, kann eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellen und ist dringend zu vermeiden.

Werkzeugkasten

- Gespräche mit dem Pflegekinderdienst
- Vertrauensperson
- Beratungsstellen
- Therapeutische Angebote gemäß SGB V
- Selbsthilfegruppen
- Biografie-Arbeit
- Entschuldigung/Wiedergutmachung
- Täter-Opfer-Ausgleich

5.3 Ebene der Pflegepersonen

In der Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen bildet die Entwicklung eines Verständnisses dafür, wie es zu dem Verdachts- bzw. Gefährdungsfall kommen konnte, aus welchen Gründen die einzelnen Akteurinnen und Akteure – insbesondere der Pflegekinderdienst bzw. das Jugendamt, aber gegebenenfalls auch das Familiengericht – wie gehandelt haben, einen Schwerpunkt in der Phase der Aufarbeitung.

Neben einer Klärung der Perspektive in dem aktuellen, von einem Verdachts- bzw. Gefährdungsfall betroffenen Pflegeverhältnis, geht es für die Pflegepersonen in dieser Phase auch um die Perspektiventwicklung hinsichtlich gegebenenfalls weiterer bestehender bzw. zukünftiger Pflegeverhältnisse.

Sofern das Pflegeverhältnis fortgesetzt wird oder die Pflegefamilie zu einem späteren Zeitpunkt erneut belegt werden soll, sollte der Verdachts- bzw. Gefährdungsfall zwischen der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes und den Pflegepersonen insbesondere auch dahingehend reflektiert werden, welche Aspekte warum gut oder kritisch verliefen, und wie Verdachts- und Gefährdungsfälle zukünftig vermieden werden können.

Handelt es sich bei einem Verdachtsfall um Falschanschuldigungen gegenüber den Pflegepersonen, so sollten ihnen seitens des Pflegekinderdienstes entsprechend des individuellen Bedarfs Rehabilitationsangebote, bspw. in Form von Beratung, Supervision, zur Verfügung gestellt werden. Je nach Fallverlauf bietet gegebenenfalls auch der Austausch mit anderen Pflegepersonen, bspw. in Pflegeelterngruppen oder -netzwerken, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für die betroffenen Pflegepersonen an.

Gelangt der Pflegekinderdienst im Zuge der Intervention und Aufarbeitung eines Gefährdungsfalls zu der Entscheidung, die betreffenden Pflegepersonen zukünftig nicht mehr zu belegen, so sollten in einem Abschlussgespräch die Beweggründe für die Beendi-

gung der Kooperation seitens des Pflegekinderdienstes transparent dargelegt werden.

Werkzeugkasten

- Gespräche mit dem Pflegekinderdienst
- (Externe) Beratung
- Supervision
- Pflegeelterngruppen, -netzwerke

5.4 Ebene der Herkunftseltern

Der Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Beratung und Unterstützung gemäß § 37 Abs. 1, 2 SGB VIII erstreckt sich auch auf den Prozess der Aufarbeitung eines Verdachts- bzw. Gefährdungsfalls. Entsprechend sind sie in ihrer Rolle als Eltern des Pflegekinds („Eltern bleiben Eltern“) – unabhängig von gegebenenfalls bestehenden Einschränkungen der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB – konsequent in diese Phase des Schutzkonzepts einzubeziehen. Gleiches gilt für die Perspektiventwicklung im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und die damit verbundene Klärung von Umgangskontakten.

Die jeweilige inhaltliche Ausgestaltung des Einbezugs der Herkunftseltern orientiert sich insbesondere daran, ob sich der Verdachts- bzw. Gefährdungsfall im Umfeld der Pflegepersonen oder im Umfeld der Herkunftseltern (bspw. im Rahmen von Umgangskontakten) ereignet hat.

In Verdachts- und Gefährdungsfällen, die sich im Umfeld der Pflegepersonen ereignet haben, kann sich die Positionierung gegenüber den Herkunftseltern für die zuständigen Fachkräfte des Pflegekinderdienstes besonders herausfordernd gestalten: Sie haben die schwierige Aufgabe, den Herkunftseltern zu vermitteln, dass sich in dem Pflegeverhältnis eine Gefährdungssituation ergeben hat, obwohl der junge Mensch zum Schutz vor möglichen Gefährdungen von den Herkunftseltern getrennt lebt.

Hier soll ein konsequenter Einbezug der Herkunftseltern dazu beitragen, ihr Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe (wieder) zu stärken bzw. wiederherzustellen. So soll ein partizipatives Vorgehen des Pflegekinderdienstes die Kooperationsbereitschaft der Herkunftseltern und ihre Mitarbeit im Rahmen der Hilfeplanung und -durchführung unterstützen und befördern.

Vor dem Hintergrund, dass Herkunftseltern in der Vergangenheit möglicherweise selbst entsprechende Gefährdungen erleben mussten, bietet ihr konsequenter Einbezug für sie zudem die Chance, am Prozess einer kind orientierten Wiedergutmachung teilzuhaben.

Wird seitens des Pflegekinderdienstes bei den Herkunftseltern ein weitergehender Beratungs- und Unterstützungsbedarf zur Aufarbeitung einer erfolgten Gefährdung ihres Kindes im Rahmen eines Pflegeverhältnisses festgestellt, so ist die Vermittlung an entsprechende (externe) Beratungsangebote zu prüfen und bei Bedarf einzuleiten.

Wurden bei den Herkunftseltern durch den Gefährdungsfall eigene traumatische Erlebnisse wachgerufen, kann eine Vermittlung an Angebote und Dienste anderer Sozialleistungsträger angezeigt sein.

Sofern die Herkunftseltern die Aufarbeitung des Verdachts- bzw. Gefährdungsfalls als unzureichend erachten, soll ihnen der Beschwerdeweg innerhalb des Pflegekinderdienstes bzw. Jugendamts aufgezeigt und gegebenenfalls der Kontakt zu unabhängigen Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII bekannt gegeben werden.

Werkzeugkasten

- Gespräche mit den Herkunftseltern
- Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII
- Beratungsstellen
- Angebote und Dienste anderer Sozialleistungsträger
- Unabhängige Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII

5.5 Ebene Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren

Die Aufarbeitung von Verdachts- und Gefährdungsfällen erfordert stets eine detaillierte, kritische und auf den Einzelfall bezogene Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Perspektiven der weiteren Akteurinnen und Akteure aus der Infrastruktur des jeweiligen Pflegeverhältnisses.

Es ist Aufgabe des Jugendamts, auf die jeweiligen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zuzugehen und diese in die Fallaufarbeitung sowie den Prozess der Erkenntnisgewinnung einzubinden und sie so an dem damit verbundenen Lernprozess zur Verbesserung des Kinderschutzes zu beteiligen. Auch die hierfür erforderlichen zeitlichen Ressourcen sind in der Personalbemessung zu berücksichtigen.

In der Umsetzung der gemeinsamen Aufgabe des Kinderschutzes ist eine gelingende Schnittstellenarbeit von zentraler Bedeutung. Gerade hier ist regelmäßig und auf Grundlage gewonnener Erkenntnisse zu überprüfen, ob der Ablauf in einem Verdachts- bzw. Gefährdungsfall reibungslos verlief oder es an den Schnittstellen zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren zu Brüchen kam, die es erschwerten, den Schutzauftrag konsequent zu erfüllen. Dies gilt für die Schnittstellen zu Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern ebenso wie für Schnittstellen innerhalb des Jugendamts (siehe hierzu auch Kapitel 5.1.1).

Werkzeugkasten

- Besprechungen
- Kooperationsgespräche
- Runde Tische

Literatur

Achterfeld, Susanne; Beckmann, Janna; Binder, Hannah; Brackmann, Vanessa; Ehlers, Sarah; Götte, Stephanie: Auswirkungen des KJSG mit Fokus auf die Situation junger Geflüchteter und ihrer Familien. Eine Handreichung, Mainz 2022.

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Kinder- und Jugendhilfe. Statistische Berichte, Fürth/Schweinfurt 2023; Download unter: Kinder- und Jugendhilfe (bayern.de), zuletzt abgerufen am 31.10.2023.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern, München 2022; Download unter: Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern, zuletzt abgerufen 27.09.2023.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, München; Download unter: <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/>, zuletzt abgerufen am 27.09.2023.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS): Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter vom 26.07.2004, Az.: AMS VI 5/7273/1/03, München 2004.

Bundesjugendkuratorium: Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe, München 2012.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): Auslagerung von Dienstleistungen im Jugendhilferecht, Az.: 5 C 16/08 – Urteil vom 22.10.2009, Leipzig 2009.

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Drucksache 19/27481, Berlin 2021.

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V. (DGfPI): Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen. Ein Handbuch für die Praxis, Düsseldorf 2020.

Fegert, Jörg M.; Gulde, Manuela; Henn, Katharina; Husmann, Laura; Kampert, Meike; Röseler, Kirsten; Rusack, Tanja; Schröer, Wolfgang; Wolff, Mechthild; Ziegenhain, Ute (Hrsg.): Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen, 1. Auflage, Weinheim Basel 2022.

Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin: Handbuch Pflegekinderhilfe, München 2011.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Krise im Jugendamt. Leitfaden zur strategischen Krisenkommunikation für Kommunen, Köln 2016; Download unter: Publikation_NZFH_Krise_im_Jugendamt.pdf (fruehelfen.de), zuletzt abgerufen am 24.08.2023.

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden 2021.

Santen, Eric van; Pluto, Liane; Peucker, Christian: Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung und Inanspruchnahme, Weinheim Basel 2019.

Weber-Bosch, Enamaria G.: Mit zwei Familien leben – Systemische Sozialpädagogik und Aufstellungsarbeit in der familiären Fremderziehung, Hohengehren 2011.

Weltgesundheitsorganisation (WHO): Factsheet – Sustainable Development Goals: health targets, Kopenhagen 2018; Download unter: WHO-EURO-2018-2366-42121-58038-eng.pdf, zuletzt abgerufen am 24.08.2022.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): § 8b Abs. 1 SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.10.2013, München 2013; Download unter: Anwendung des § 8b Abs. 1 SGB VIII (bayern.de), zuletzt abgerufen am 24.08.2023.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022, München 2022 (1); Download unter: fachliche_empfehlung_ss8a_2022_nicht_barrierefrei.pdf (bayern.de), zuletzt abgerufen am 24.08.2023.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) – Vollzeitpflege, München 2022 (2); Download unter: peb_handbuch_vollzeitpflege.pdf (bayern.de), zuletzt abgerufen am 31.10.2023.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016.

Anhang

I. Weiterführende Informationen und Materialien zum Umgang mit Medien²⁸

Aktion Jugendschutz

Die aj Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V. ist die bayerische Fachinstitution im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Sie bietet Informationen zu jugendschutzrelevanten Medienangeboten sowie medienpädagogische Informationen.

Stiftung Medienpädagogik Bayern

Die Stiftung Medienpädagogik Bayern der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) verfolgt mit dem Wegweiser für die Medienwelt das Ziel, mit verschiedenen Projekten und vielfältigen Materialien bayernweit die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern, pädagogisch Tätigen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu stärken.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Das Angebot des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus beinhaltet vielfältige Informationen und Materialien bspw. zu den Themenbereichen „Medien in der Familie“, „Verletzendes Online-Handeln“ und „Jugendschutz und Sicherheitseinstellungen“.

Jugendschutz.net

Jugendschutz.net fungiert als gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. jugendschutz.net untersucht das Netz auf Gefahren für Kinder und Jugendliche, wie beispielsweise Selbstgefährdung, politischer Extremismus, sexualisierte

Gewalt, Belästigung und Cybermobbing, aber auch auf Angebote, die Kostenfallen enthalten, ungeeignete Werbung präsentieren oder Persönlichkeitsrechte von Minderjährigen verletzen.

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz bietet unter anderem Informationen zur Medienerziehung und medienpädagogisch empfehlenswerte Links und Tipps für Eltern und andere Erziehende, Kinder, Jugendliche, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist die Cyber-Sicherheitsbehörde des Bundes und Gestalter einer sicheren Digitalisierung in Deutschland. Die Seite beinhaltet insbesondere auch Informationen zu Risiken und Schutzmaßnahmen für Kinder im Internet.

klicksafe.de: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz

Ziel der EU-Initiative „klicksafe“ ist es, die Online-Kompetenz zu fördern und Menschen beim kompetenten und kritischen Umgang mit dem Internet zu unterstützen. Das unabhängige Informationsportal bietet dabei eine Vielzahl an aktuellen Informationen, praktischen Tipps und hilfreichen Materialien zu digitalen Diensten und Themen.

²⁸ Links zuletzt abgerufen am 30.08.2023.

II. Muster für eine Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarung

1. Überprüfung der Geeignetheit von Vollzeitpflegerpersonen bzw. der Belegung von Vollzeitpflegerpersonen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts

Plant das für die Hilfestellung zuständige Jugendamt die Unterbringung eines Pflegekindes bei noch nicht geprüften Pflegepersonen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts, so führen die beiden Jugendämter – gegebenenfalls unter Beteiligung eines vor Ort beauftragten Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe – die Prüfung der Geeignetheit der Pflegepersonen gemeinsam durch.

Handelt es sich um bereits grundsätzlich auf Eignung geprüfte Pflegepersonen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts, so soll dieses vor der Belegung der Pflegepersonen – gegebenenfalls unter Einbeziehung eines vor Ort beauftragten Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe – beteiligt werden, vgl. § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII. Damit ist insbesondere auch gewährleistet, dass beim Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII die Geeignetheit der Pflegepersonen nicht in Frage gestellt wird.

Da es sich in diesen Fällen nicht um die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII, sondern um die Unterbringung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII handelt, liegt die Zuständigkeit und damit die Federführung beim hilfestellenden Jugendamt.

Unabhängig von der oben beschriebenen grundsätzlichen Eignungsüberprüfung erfolgt durch das belegenden Jugendamt in jedem Fall eine Prüfung der Pflegepersonen hinsichtlich ihrer Eignung für den jeweiligen Einzelfall.

Unberührt bleibt die Überprüfung von Pflegepersonen, die sich aus dem eigenen örtlichen Zuständigkeits-

bereich eines Jugendamts bewerben, durch dieses Jugendamt.

2. Ortsnahe Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen gemäß § 37a S. 3 SGB VIII

Lebt das Pflegekind bei Pflegepersonen im Bereich eines Jugendamts, das für die Hilfestellung nicht bzw. noch nicht zuständig ist, da die Voraussetzungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII noch nicht erfüllt sind, so wird die ortsnahe Betreuung auf Anfrage des hilfestellenden Jugendamts von dem Jugendamt, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Pflegepersonen leben, im Rahmen der dortigen Struktur geleistet. Dies umfasst gegebenenfalls auch die Beauftragung von Diensten freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch das örtliche Jugendamt.

Die im Rahmen der Struktur vor Ort aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten und gegebenenfalls der Kosten für beauftragte Dienste freier Träger werden seitens des hilfestellenden Jugendamts erstattet, vgl. § 37a S. 4 SGB VIII.

Eine Klärung und Abstimmung, welches Jugendamt die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen verlässlich wahrnimmt, erfolgt in jedem Einzelfall, um den Kinderschutz lückenlos zu gewährleisten.

Die Hilfeplanung und -steuerung erfolgt weiterhin durch das hilfestellende Jugendamt, dessen originäre Zuständigkeit durch die vorliegende Vereinbarung unberührt bleibt.

III. Flow-Chart: Handlungsplan für Verdachts- und Gefährdungsfälle in Pflegeverhältnissen

Das folgende Muster eines Handlungsplans enthält zentrale Handlungsschritte in Verdachts- und Gefährdungsfällen in Pflegeverhältnissen. Es dient als Orientierung bei der Erstellung organisationsbezogener Handlungspläne, wobei die Mustervorlage stets an die Organisationsstruktur des einzelnen Pflegekinderdienstes bzw. Jugendamts anzupassen ist.

Die Reihenfolge der dargestellten Handlungsschritte kann in Abhängigkeit zum Einzelfall variieren, einzelne Handlungsschritte können gegebenenfalls auch parallel zu einander erfolgen. Ebenso kann es zu einer Wiederholung von Handlungsschritten kommen wie auch in Abhängigkeit zum Einzelfall zusätzliche Handlungsschritte erforderlich werden.

Im Zuge der Erstellung des Handlungsplans ist zwischen Allgemeinem Sozialdienst, Pflegekinderdienst und eventuell beteiligten freien Trägern klar zu regeln, wer in einem Verdachts- und Gefährdungsfall welche Aufgaben wahrnimmt. Die getroffenen Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung sind allen Beteiligten regelhaft vorab bekannt zu geben. Hierbei sind auch behördeninterne Entscheidungs- und Informationswege – inklusive Vertretungsregelungen – sowie die Erreichbarkeiten der relevanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu klären. Auf die Kompatibilität mit den behördenintern geltenden Dienstanweisungen ist zu achten.

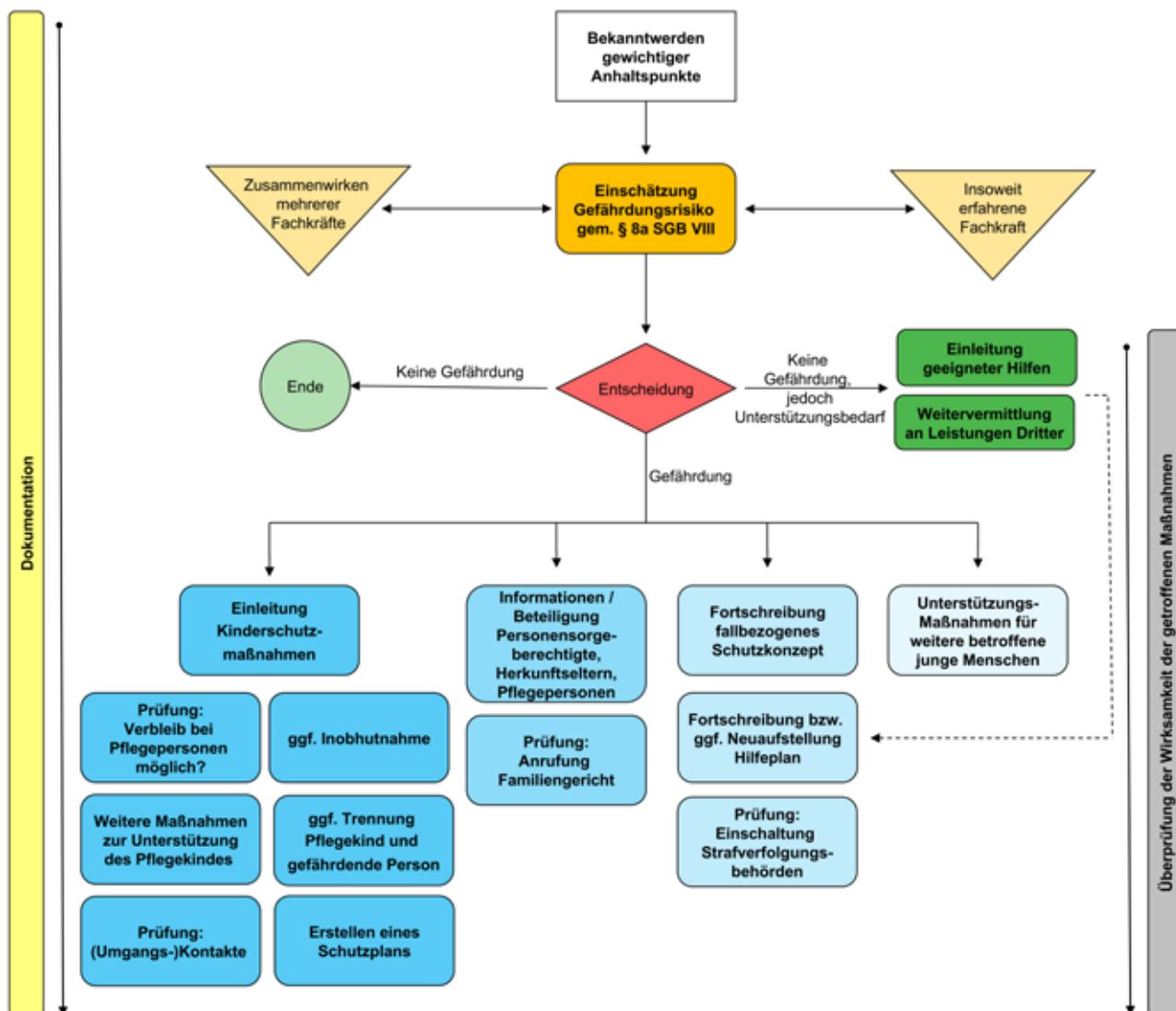
Unabhängig von der Beteiligung freier Träger in Pflegeverhältnissen verbleibt die Zuständigkeit für die Prüfung und Einleitung von Schutzmaßnahmen beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt). Gleiches gilt für die Einleitung geeigneter Hilfen und die Weitervermittlung an Leistungen Dritter bei festgestelltem Unterstützungsbedarf.

Eingeleitete Schutzmaßnahmen sind regelhaft auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Abwendung der Gefährdung zu überprüfen.

Eine grundlegende Festlegung von Regelungen zum Umgang mit eventuellen Presseanfragen – inklusive der Regelung damit verbundener behördeninterner Befugnisse sowie zur Gewährleistung der Vorgaben des Sozialdatenschutzes (siehe hierzu auch Kapitel 1.9) – ist dringend zu empfehlen.

Schnittstellen zu anderen Jugendämtern bzw. Trägern der Eingliederungshilfe sollten hinsichtlich ihrer örtlichen und/oder sachlichen Zuständigkeit bei der Erstellung des Handlungsplans Berücksichtigung finden.

Flow-Chart: Handlungsplan für Verdachts- und Gefährdungsfälle in Pflegeverhältnissen



IV. Mitglieder des Expertinnen- und Expertenkreises

Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Brigitta Heck	Kinder, Jugend und Familie – Landkreis München Pflegekinderdienst und Adoptionen
Anita Kutschker	Kreisjugendamt Garmisch-Partenkirchen
Sandra Pfannes	Kreisjugendamt Neustadt a. d. Aisch
Thomas Schieder	Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach
Petra Zitzmann	Stadtjugendamt Augsburg

Für die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe

Martin Enzelberger	Sozialdienst katholischer Frauen Nürnberg-Fürth e. V.
Marion Frick	Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e. V. – Fluchtpunkt
Klaus Hartmann	Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH
Petra Rummel	Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e. V. (LVkE)

Für die Wissenschaft

Dr. Liane Pluto	Deutsches Jugendinstitut e. V.
-----------------	--------------------------------

Für die Interessenvertretung der Pflegefamilien

PFAD für Kinder Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.
Elke Brehm-Kröning
Alwine Höckmair
Wolfgang Pladt

Für das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Isabella Gold

Für das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Sarah Bauer
Dr. Harald Britze
Stefanie Zeh-Hauswald









Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbf.bayern.de
V. i. S. d. P.: Hans Reinfelder
Redaktion: Dr. Harald Britze, Stefanie Zeh-Hauswald
Fotonachweis: stock.adobe.com/es/0lex
Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn, www.bonifatius.de
Artikelnummer: 1020 2014
Stand: Dezember 2023

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.